



Leitfaden

für die Einführung des neuen Geoinformations- rechts durch die Kantone

Informationen, Hinweise und Tipps für die mit der Einführung des Geoinformationsrechts befassten Fachpersonen

Ausgabe vom 30. April 2010 (überarbeitet nach dem Inkrafttreten der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des neuen Gebührenrechts)

Ersetzt die Ausgaben vom 30. November 2007 und 14. Juli 2008

Redaktion:
Daniel Kettiger, CH-3008 Bern

Herausgeber:
Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 21 11
Fax 031 963 24 59
info@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Das neue Geoinformationsrecht im Überblick	5
2.1 Die Rechtserlasse des Bundes und ihre Systematik	5
2.1.1 Allgemeines und besonderes Geoinformationsrecht	5
2.1.2 Artikel 75a BV und weitere Grundlagen in der Bundesverfassung	5
2.1.3 Das Geoinformationsgesetz (GeolG)	6
2.1.4 Das Verordnungsrecht	7
2.2 Vorrangregelungen	8
2.2.1 Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht	8
2.2.2 Vorrangregelungen innerhalb des Gesetzesrechts des Bundes	8
2.2.3 Vorrangregelungen innerhalb des Verordnungsrechts des Bundes	8
2.3 Im Zentrum der Regelungen: Geobasisdaten des Bundesrechts	8
2.3.1 Zu Begriff und Abgrenzung	8
2.3.2 Zur Bedeutung und Anwendung des Geobasisdatenkatalogs	9
3. Übergangsrecht	11
3.1 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung	11
3.2 Praktische Umsetzung der Vorschriften des Bundesrechts	12
3.2.1 Organisatorische Vorschriften	12
3.2.2 Qualitative und technische Anforderungen	12
4. Methodische Hinweise	14
4.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	14
4.1.1 Ermittlung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs	14
4.1.2 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung	15
4.2 Handlungsbedarf bei der praktischen Umsetzung	15
4.2.1 Handlungsbedarf im Verhältnis zum Bund	15
4.2.2 Handlungsbedarf im Innenverhältnis	15
5. Allgemeines Geoinformationsrecht	16
5.1 Begrifflichkeiten	16
5.2 Zuständige Stelle	16
5.3 Qualitative und technische Anforderungen	17
5.3.1 Bezugssystem und Bezugsrahmen	17
5.3.2 Alle übrigen qualitativen und technischen Anforderungen	17
5.4 Zugang	17
5.4.1 Grundsatz	17
5.4.2 Datenschutz	18
5.4.3 Zugang/Zugangsberechtigungsstufen	18
5.4.4 Verfahrensrecht	19
5.5 Nutzung	19
5.5.1 Einwilligungserfordernis	19
5.5.2 Erteilung der Einwilligung	19
5.6 Geodienste	20

5.7	Austausch unter Behörden.....	20
5.8	Gebühren	21
5.9	Sanktionen	21
5.9.1	Administrative Sanktionen.....	21
5.9.2	Strafrechtliche Sanktionen	22
5.10	Unterstützungs- und Duldungspflichten	22
6.	Geografische Namen	23
6.1	Geografische Namen der amtlichen Vermessung	23
6.2	Zuständigkeitsvorschriften	23
7.	Landesvermessung.....	23
7.1	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf	23
7.2	Ausnahmen	23
7.2.1	Landesgrenzen.....	23
7.2.2	Koordinationsorgan Luftaufnahmen	24
8.	Landesgeologie	24
9.	Amtliche Vermessung, Geometerwesen und Grundbuchrecht	24
9.1	Grundsätzliches.....	24
9.2	Organisatorische Vorschriften.....	24
9.3	Technische Vorschriften.....	25
9.4	Neue Meldepflichten zu Gunsten der amtlichen Vermessung.....	25
9.5	Geometerwesen	26
9.5.1	Berufsausübung	26
9.5.2	Ausschreibung.....	26
9.6	Grundbuchrecht.....	27
10.	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	27
Anhang	28	
A1	Nützliche Dokumente	28
A2	Die Begriffe des neuen Geoinformationsrechts	29
A2.1	Legaldefinitionen (gesetzliche Begriffe)	29
A2.2	Einheitliche Schreibweise	36
A3	Abkürzungen	37
A4	Abbildungsverzeichnis.....	37
A5	Geltendes Geoinformationsrecht in der Übergangsphase.....	38
A5.1	Am 1. Juli 2008 geltendes Geoinformationsrecht	38
A5.2	Am 1. Januar 2010 geltendes Geoinformationsrecht.....	39
A6	Lesehilfe zum Geobasisdatenkatalog	40

1. Einleitung

Die Schweiz erhält ein neues Geoinformationsrecht: Auf den 1. Januar 2008 trat der neue Artikel 75a der Bundesverfassung (BV) in Kraft, welcher die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Bundes im Bereich der Geoinformation (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung der Geoinformation) enthält. Am 5. Oktober 2007 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹ verabschiedet. Das GeolG wurde zusammen mit dem zugehörigen Verordnungspaket (vgl. nachfolgend Ziffer 2.1.4) am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurden einerseits das neue Gebührenrecht des Bundes für die Landesvermessung und Landesgeologie (1. Januar 2010) und andererseits die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (1. Oktober 2009). Die Rechtserlasse des Geoinformationsrechts und zusätzliche Informationen finden sich auf der Website des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo,² die Rechtserlasse zudem in der Systematischen Gesetzessammlung des Bundes (SR).³

Seit dem 1. Juli 2008 laufen eine ganze Reihe Übergangs- und Umsetzungsfristen für die Kantone. Dieses Dokument richtet sich an die zuständigen Behörden und Fachpersonen in den Kantonen (wo die Kantone Aufgaben an die Gemeinden oder an Dritte übertragen haben, auch an diese). Der Leitfaden soll *die kantonalen Verantwortlichen bei der Einführung und Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts unterstützen*. Er ist als Hilfsmittel, als eine Art «Gebrauchsanweisung» für das neue Geoinformationsrecht gedacht und hat keinen hoheitlichen Charakter (insbesondere nicht den Charakter einer verbindlichen Weisung). Der Leitfaden soll ein Werk für Vollzugspraktikerinnen und -praktiker sein; auch wenn er seine Grundlagen in der Wissenschaft hat, stellt er weder ein wissenschaftliches Werk noch einen Rechtskommentar⁴ dar.

In einem *ersten, allgemeinen Teil* gibt der Leitfaden einen Überblick über die Systematik des neuen Geoinformationsrechts (Ziffer 2), erläutert das Übergangsrecht (Ziffer 3) und enthält einige methodische Hinweise zur Umsetzung (Ziffer 4).

In einem *zweiten Teil* enthält der Leitfaden Hinweise zur *Umsetzung des neuen Bundesrechts in einzelnen Bereichen*, d.h. für das allgemeine Geoinformationsrecht (Ziffer 5), für die Landesvermessung (Ziffer 6), für die Landesgeologie (Ziffer 7) und für die amtliche Vermessung und das Geometerwesen (Ziffer 8).

Im *Anhang* schliesslich finden Sie Hinweise auf weiterführende und nützliche Dokumente (Literatur, Gutachten, Berichte etc.), eine Übersicht über alle Begriffe des neuen Geoinformationsrechts sowie eine Lesehilfe für den Geobasisdatenkatalog.

Der konkrete *Handlungsbedarf für die Kantone* ist jeweils am Ende eines Abschnitts als solcher bezeichnet und hervorgehoben (Unterstreichung und grau hinterlegt).

¹ SR 510.62

² www.swisstopo.ch.

³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html>.

⁴ Die Stämpfli Verlag AG sieht vor, in der Reihe Stämpflis Handkommentare (SHK) im Spätherbst 2010 einen Kommentar zum GeolG herauszugeben.

2. Das neue Geoinformationsrecht im Überblick

2.1 Die Rechtserlasse des Bundes und ihre Systematik

2.1.1 Allgemeines und besonderes Geoinformationsrecht

Ziel des neuen Geoinformationsrechts des Bundes ist unter anderem auch eine Harmonisierung der für Geodaten massgeblichen Bundesvorschriften. Deshalb wird – ähnlich wie mit dem Subventionsgesetz (SuG) für Bundesbeiträge, mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) für das Verfahrensrecht des Bundes oder mit dem Allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht – ein allgemeiner Teil des Geoinformationsrechts geschaffen. In diesem Sinne werden beispielsweise das Bezugssystem und der Bezugsrahmen für Geobasisdaten des Bundesrechts neu einheitlich festgelegt.

Zum *Allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts* gehören:

- das 1., 2., 6. und 7. Kapitel des Geoinformationsgesetzes (GeolG);
- die Geoinformationsverordnung (GeolV);
- die Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)
- die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)

Zusätzlich enthält – wie bereits heute – auch die Fachgesetzgebung des Bundes (z.B. Umweltrecht) fachspezifische Bestimmungen zu den Geobasisdaten des Bundesrechts. Auch das 3., 4. und 5. Kapitel des GeolG sowie die Verordnungen zur Landesvermessung, zur Landesgeologie sowie zur amtlichen Vermessung stellen in diesem Sinne Rechtserlasse der Fachgesetzgebung dar.

2.1.2 Artikel 75a BV und weitere Grundlagen in der Bundesverfassung

Das neue Geoinformationsrecht des Bundes hat seine verfassungsrechtliche Grundlage hauptsächlich in Artikel 75a BV⁵, der den folgenden Wortlaut aufweist:

Art. 75a Vermessung

¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

² Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Aus Artikel 75a BV ergibt sich folgende *Abgrenzung der Rechtsetzungszuständigkeiten* zwischen dem Bund und den Kantonen (vgl. auch Abbildung 1):

- **Landesvermessung:** Gemäss Artikel 75a Absatz 1 BV ist der Bund für die Landesvermessung «abschliessend» zuständig. Artikel 75a Absatz 1 BV vermittelt eine ausschliessliche, d.h. ursprünglich derogierende Bundeskompetenz, die jede kantonale Zuständigkeit im entsprechenden Sachbereich beseitigt und die den Bund ermächtigt, alle Rechtsfragen im Bereich der Landesvermessung bis in die Einzelheiten zu regeln und den Vollzug ausschliesslich auf Bundesebene zu belassen. Der Bund kann damit umfassende Vorschriften über die geografischen und topografischen Informationen in der Schweiz erlassen, insbesondere über die geodätischen Bezugssysteme.
- **Amtliche Vermessung:** Gemäss Artikel 75a Absatz 2 BV ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über die amtliche Vermessung. Vom Wortlaut her handelt es sich um eine umfassende, konkurrierende Bundeskompetenz; der Bund kann im Bereich der amtlichen Vermessung grundsätzlich alle Rechtsfragen abschliessend regeln. Entsprechend dem Charakter der amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe soll der Bund allerdings nur Vorschriften im Sinne einer «strategischen Führung» erlassen (Subsidiaritätsprinzip). Wo das Bundesrecht keine Regelungen enthält, sind die Kantone für die Rechtsetzung zuständig.

⁵ Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Geoinformationsrechts auch Daniel Kettiger, Vom Grenzstein bis zu eGovernment: das Geoinformationsgesetz in der Vernehmlassung, Jusletter vom 29. August 2005, <http://www.kettiger.ch/pdf/Jusletter-GeolG.pdf>.

- *Harmonisierung geografischer Informationen:* Gemäss Artikel 75a Absatz 3 BV erhält der Bund neu die Kompetenz, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen zu erlassen, welche Grund und Boden betreffen. Da es sich um eine blosser Ermächtigungsnorm handelt, besitzt hier der Bund eine konkurrierende Kompetenz. Er kann abschliessend Harmonisierungsbestimmungen erlassen; wo er dies nicht tut, bleiben die Kantone für die Regelung (bzw. Nichtregelung) zuständig.

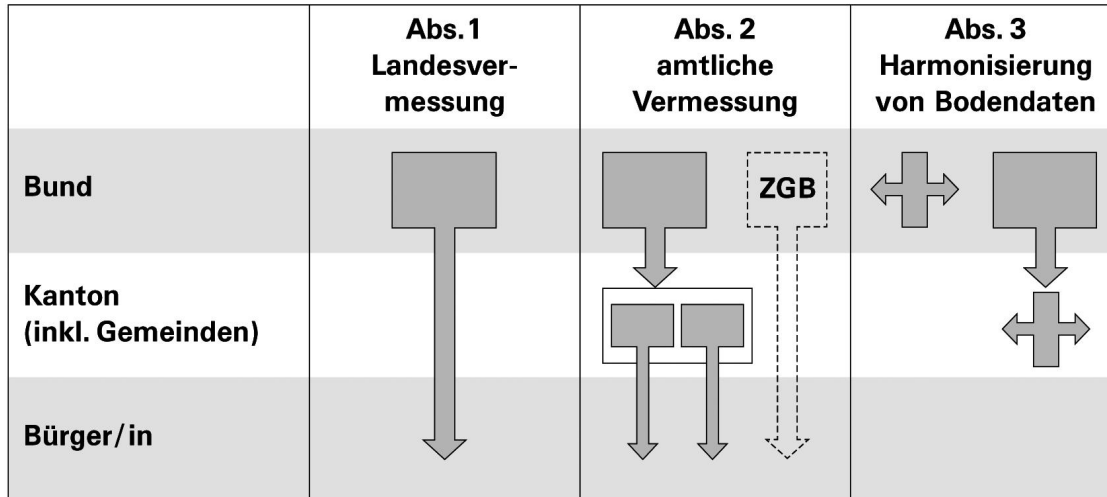


Abb. 1: Differenzierte Rechtsetzungszuständigkeit nach Artikel 75a BV

Neben Artikel 75a BV enthält die Bundesverfassung weitere Bestimmungen, aus denen sich eine Bundeskompetenz zur Regelung der Geoinformation ableiten lässt. Das Geoinformationsgesetz selber erwähnt Artikel 60 Absatz 1 BV (Militärgesetzgebung), Artikel 63 BV (Berufsbildung und Hochschulen), Artikel 64 BV (Forschung) sowie Artikel 122 Absatz 1 BV (Zivilrechtskompetenz, vor allem wichtig für die amtliche Vermessung).

2.1.3 Das Geoinformationsgesetz (GeolG)

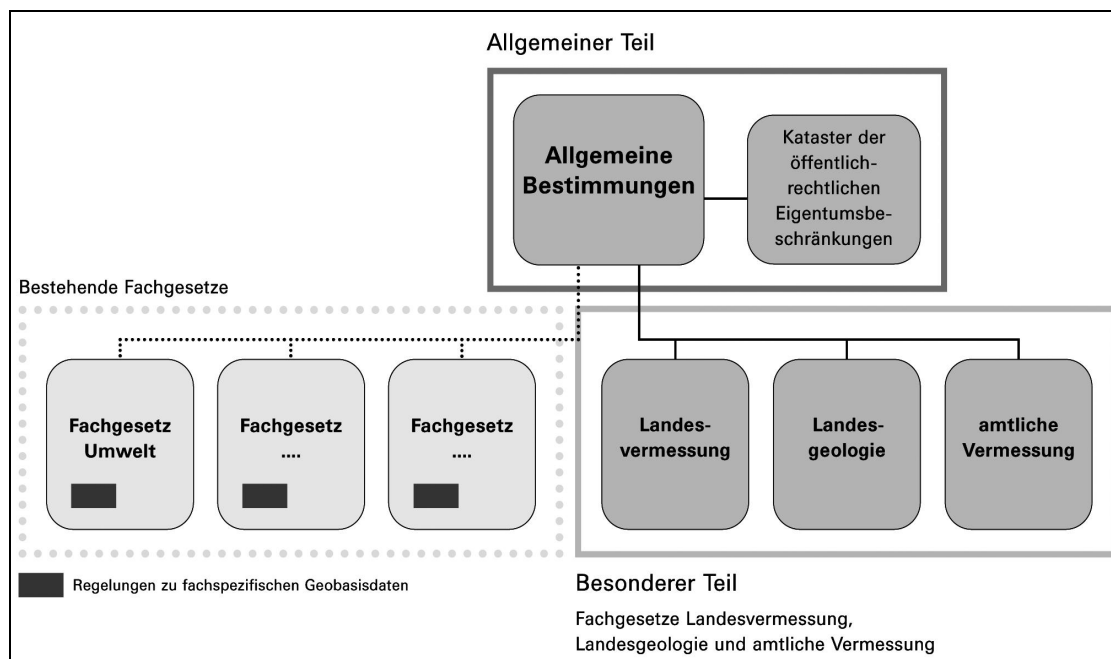


Abb. 2: Konzeption des Geoinformationsgesetzes

Das Geoinformationsgesetz stellt mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen einen *allgemeinen Teil der Geoinformationsgesetzgebung* des Bundes dar. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des GeolG für die ganze Bundesgesetzgebung.

Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen unterworfen sein. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) enthält das GeolG ebenfalls Regelungen im Sinne eines koordinierenden allgemeinen Teils.

Das GeolG erfüllt in den Bereichen Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung überdies die Funktion eines Fachgesetzes (Spezialgesetz). Die Beschränkung auf diese drei Bereiche erfolgt einerseits aus der Sicht der Bundesverwaltung, weil es sich um Kernkompetenzen des Bundesamtes für Landestopografie handelt, welches für die «Pflege» des Geoinformationsgesetzes zuständig sein wird, und andererseits aus fachlicher Sicht, weil die Geobasisdaten als solche (und nicht andere fachliche Kriterien) das Kernthema sind. Alle anderen durch den Bund zu regelnden Anwendungsbereiche von Geobasisdaten (z.B. Lärmkataster) werden weiterhin in der jeweiligen Fachgesetzgebung geregelt (z.B. Umweltschutzgesetz bzw. Lärmschutzverordnung).

2.1.4 Das Verordnungsrecht

Das Verordnungswerk zum GeolG kann in der Übersicht wie folgt dargestellt werden:

Fachbereich	Verordnung des Bundesrates	Technische Verordnung
Allgemeines Geoinformationsrecht	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV); SR 510.620	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeolV-swisstopo); SR 510.620.1
		Verordnung des VBS vom 20. November 2009 über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo); SR 510.620.2
	Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV); SR 510.625	
	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV); SR 510.622.4	
Landesvermessung	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV); SR 510.626	Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS); SR 510.626.1
Landesgeologie	Verordnung über die Landesgeologie (LGeoV); SR 510.624	Verordnung VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV); 510.624.1
Amtliche Vermessung	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV); SR 211.432.2	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV); SR 211.432.21
	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerverordnung, GeomV) SR 211.432.261	

Das neue Verordnungswerk zur Geoinformation bedingt, dass zur Erhaltung der inneren Systematik des Bundesrechts einige Bestimmungen in bestehenden Fachverordnungen angepasst werden.

2.2 Vorrangregelungen

2.2.1 Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht

Bei der Anpassung des kantonalen Rechts an das neue Geoinformationsrecht sowie bei der Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes muss beachtet werden, dass Bundesrecht dem kantonalen Recht immer vorgeht, und zwar unabhängig von der Normenhöhe. Dies bedeutet, dass auch kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht nicht im Widerspruch zum Verordnungsrecht des Bundes stehen darf. Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Rechts an das neue Geoinformationsrecht des Bundes muss somit immer auch geprüft werden, ob das kantonale Recht nicht bundesrechtswidrige Bestimmungen enthält, die geändert oder aufgehoben werden müssen.

2.2.2 Vorrangregelungen innerhalb des Gesetzesrechts des Bundes

Wenn das Bundesrecht auf Gesetzesstufe in verschiedenen Erlassen widersprüchliche Regelungen enthält, so kann dies nicht nur für die Bundesverwaltung, sondern insbesondere auch für die Behörden und Verwaltungen der Kantone im Rahmen des Vollzugs zu Problemen führen. Die allgemeinen Vorrangregeln (neueres Recht bricht älteres Recht, spezielleres Recht bricht allgemeines Recht) führen gerade in einem Rechtsgebiet, das sowohl durch allgemeine Vorschriften wie auch durch die Fachgesetzgebung geprägt ist, nicht zur gewünschten Klärung.

Das Geoinformationsgesetz enthält deshalb in Artikel 2 *Vorrangregelungen* hinsichtlich des Gesetzesrechts des Bundes:

- Besondere Regelungen in der Fachgesetzgebung zur Geoinformation gehen dem Allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts im GeolG vor.
- Die Regelungen im GeolG zur Landesvermessung (3. Kapitel), zur Landesgeologie (4. Kapitel) und zur amtlichen Vermessung (5. Kapitel) gehen abweichenden Vorschriften in anderen Bundesgesetzen vor; im Zweifelsfall gilt in diesen Bereichen immer das GeolG.

2.2.3 Vorrangregelungen innerhalb des Verordnungsrechts des Bundes

Auch auf der Verordnungsebene werden entsprechende Vorrangsregelungen geschaffen: Dementsprechend finden die Vorschriften der GeolV auf alle Geodaten des Bundesrechts (einschliesslich der geologischen Daten) Anwendung, sofern nicht eine andere Verordnung des Bundesrates ausdrücklich eine abweichende Regelung enthält.

2.3 Im Zentrum der Regelungen: Geobasisdaten des Bundesrechts

2.3.1 Zu Begriff und Abgrenzung

Das GeolG und das zugehörige Verordnungsrecht gelten für Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 GeolG). Damit wird der Begriff der Geobasisdaten – und insbesondere jener der Geobasisdaten des Bundesrechts – zu einem zentralen Element des neuen Geoinformationsrechts.

Die Abgrenzung der *Geobasisdaten* von den übrigen Geodaten erfolgt über den *Rechtsbezug*. Der betreffende Datensatz muss sich auf einen Rechtserlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde abstützen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeolG), d.h., es muss ein sachlich plausibler Bezug von einem spezifischen Datensatz zu einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) hergestellt werden können. Oft ist dieser Bezug in den geltenden Rechtserlassen nur implizit vorhanden, weil sie nur den groben Aufgabenbereich beschreiben, dem einzelne Geobasisdatensätze zugeordnet werden können. Geobasisdaten werden im Rahmen des Geoinformationsgesetzes nach Rechtsbezug und Staatsebene bzw. Datenherrschaft (vgl. dazu Ziffer 5.2) strukturiert.

In *Bezug auf die rechtliche Grundlage* gibt es folgende Ausprägungen von Geobasisdaten (vgl. auch Abbildung 3):

- *Geobasisdaten des Bundesrechts* basieren auf der Bundesgesetzgebung; die Datenherrschaft liegt auf Bundes-, kantonaler oder kommunaler Ebene.
- *Geobasisdaten des kantonalen Rechts* basieren auf einem kantonalen Rechtserlass oder auf interkantonalem Recht; die Datenherrschaft liegt auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

- *Geobasisdaten des kommunalen Rechts basieren auf einem kommunalen Rechtserlass; die Datenherrschaft liegt auf kommunaler Ebene.*

Das Geoinformationsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind grundsätzlich *anwendbar auf Geobasisdaten des Bundesrechts*. Diese werden auf Verordnungsstufe im Geobasisdatenkatalog abschliessend aufgezählt (vgl. zum Geobasisdatenkatalog nachfolgend Ziffer 2.3.2). Weiter gilt das Gesetz für die *übrigen Geodaten des Bundes* (Art. 2 Abs. 2 GeolG). Die Bestimmungen des Gesetzes gelten zudem *sinn gemäss auch für geologische Daten des Bundes*, dies selbst dann, wenn diese keinen Raumbezug aufweisen (Art. 2 Abs. 3 GeolG).

Das Geoinformationsgesetz ist als Bundesgesetz *nicht anwendbar auf Geobasisdaten des kantonalen bzw. kommunalen Rechts*. Es liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden, Regelungen aus dem Geoinformationsgesetz für ihre jeweiligen Geobasisdaten als anwendbar zu erklären.

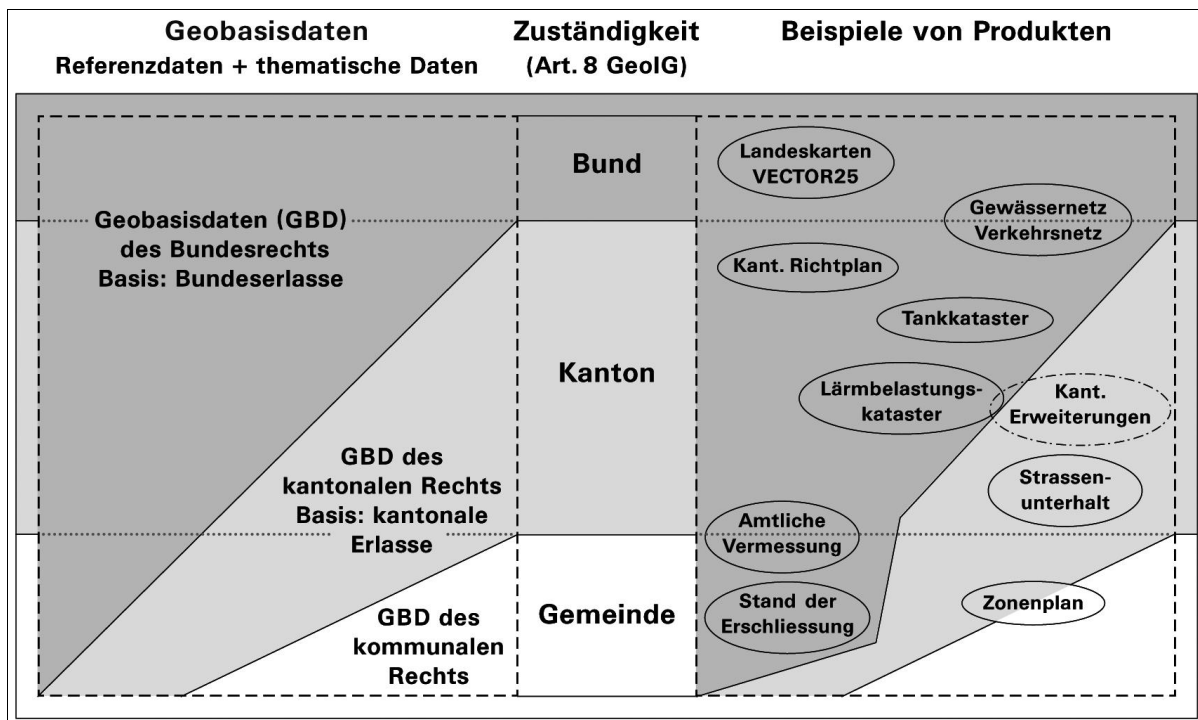


Abb. 3: Rechtsbezug der Geodaten

2.3.2 Zur Bedeutung und Anwendung des Geobasisdatenkatalogs⁶

Gemäss Artikel 5 GeolG legt der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts in einem Katalog, dem so genannten Geobasisdatenkatalog (GBDK), fest. Dieser Katalog bildet den Anhang zur GeoIV. Der Inhalt des Geobasisdatenkatalogs wird durch die Fachgesetzgebungen auf Bundesstufe bestimmt. Er ist eindeutig durch seinen klaren Bezug zur entsprechenden Fachgesetzgebung. Er ist vollständig, weil sich aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c GeolG ergibt, dass alle Geodaten, deren Existenz sich auf Bundesrecht abstützen lässt, Bestandteil des Geobasisdatenkatalogs des Bundesrechts sein müssen. Hinsichtlich der Tatsache, dass ein aufgeführter Datensatz zu den Geobasisdaten des Bundesrechts gehört, hat der GBDK keine konstitutive Wirkung. Demgegenüber verfügt der GBDK über Spalten, deren Inhalt originär rechtsetzend ist. Nachfolgend soll eine *Lesehilfe zum GBDK* bereitgestellt werden (vgl. auch die Darstellung im Anhang A6):

⁶ Ausführlich zum Geobasisdatenkatalog Roman Frick/Daniel Kettiger, Geobasisdaten-Katalog nach Bundesrecht, Dokumentation der Finalisierungsarbeiten, INFRAS, Bern 2006.

Bezeichnung der Spalte	Rechtscharakter	Bedeutung für die Umsetzung durch die Kantone
<p>Bezeichnung: Diese Spalte bezeichnet jeden Datensatz mit einer charakteristischen Umschreibung</p>	<p>Nur beschreibend; oft ist die Beschreibung gegenüber jener in der Fachgesetzgebung verkürzt bzw. zusammenfassend.</p>	<p>Keine</p>
<p>Rechtsgrundlage: Die Grundlage im Bundesrecht wird mit der SR-Nr.⁷ des entsprechenden Rechtserlasses, allenfalls auch mit der Artikelnummer angegeben.</p>	<p>Nur beschreibend.</p>	<p>Keine</p>
<p>Zuständige Stelle: Die Spalte bezeichnet die zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeolG). Wenn die Zuständigkeit beim Kanton liegt, steht «Kanton», in diesen Fällen wird in eckigen Klammern die [Fachstelle des Bundes] erwähnt.</p>	<p>Die Darstellung in dieser Spalte sollte grundsätzlich mit der Fachgesetzgebung des Bundes übereinstimmen. Wo in der Fachgesetzgebung eine genaue Aufgabenzuweisung fehlt, hat sie jedoch konstitutiven bzw. originär rechtsetzenden Charakter (d.h., sie ersetzt die fehlenden Regelungen der Fachgesetzgebung).</p>	<p>Die Spalte gibt verbindlich Auskunft über die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Wo in der Spalte «Kanton» steht, ist der Kanton im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 GeolG zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten. Ihm fallen alle diesbezüglichen Pflichten, aber auch Rechte zu. In diesen Fällen muss der Kanton in seinem Recht bestimmen, welcher kantonale oder kommunale Aufgabenträger die Zuständigkeit wahrnimmt. Vgl. auch nachfolgend Ziffer 5.2.</p>
<p>Georeferenzdaten: Diese Spalte hält fest, ob es sich um Georeferenzdaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f GeolG handelt.</p>	<p>Originär rechtsetzend.</p>	<p>Für die Kantone dort zu beachten, wo das Ausführungsrecht an Georeferenzdaten besondere Anforderungen stellt. Zum Begriff der Georeferenzdaten (Legaldefinition) vgl. Anhang A2.</p>
<p>ÖREB-Kataster: Datensätze, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und Bestandteil des Katasters sind, erhalten hier eine Kennzeichnung.</p>	<p>Originär rechtsetzend. Diese Spalte erlangt erst mit dem Inkrafttreten der ÖREBKV Bedeutung.</p>	<p>Für die Kantone beim Aufbau des ÖREB-Katasters zu beachten. Es handelt sich um einen Anfangsbestand des Inhalts des Katasters.</p>
<p>Zugangsberechtigungsstufe: Bezeichnet die dem Geobasisdatum zugeordnete Zugangsberechtigungsstufe.</p>	<p>Originär rechtsetzend und für die Rechtsanwendung verbindlich.</p>	<p>Diese Regelung bindet die kantonalen oder kommunalen Vollzugsorgane, wenn die Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 1 GeolG beim Kanton liegt. Vgl. nachfolgend Ziffer 5.4.3</p>

⁷ Die SR-Nr. bezeichnet die Einreihung in die Systematische Rechtssammlung des Bundes. Diese ist im Internet unter folgender Adresse in allen drei Amtssprachen abrufbar: www.admin.ch/ch/d/sr/index.html.

Bezeichnung der Spalte	Rechtscharakter	Bedeutung für die Umsetzung durch die Kantone
Download-Dienst: Legt fest, ob der Datensatz als Download-Dienst angeboten werden muss.	Originär rechtsetzend.	Diese Festlegung statuiert dort, wo die Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 1 GeolG beim Kanton liegt, die Pflicht des Kantons zum Einrichten eines Download-Dienstes.
Identifikator: Jedes Geobasisdatum des Bundesrechts erhält einen fortlaufenden, eindeutigen Identifikator.	Rein hinweisend und ordnend.	Wenn ein Kanton auf ein Geobasisdatum des Bundesrechts verweisen will, ist der Identifikator auch für den Kanton verbindlich.

3. Übergangsrecht

3.1 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Artikel 46 GeolG schreibt vor, dass die Kantone *innert drei Jahren seit der Inkraftsetzung des Gesetzes* ihre Gesetzgebung (Gesetzes- und Verordnungsrecht) an das neue Geoinformationsrecht des Bundes angepasst haben müssen, also *bis zum 01.07.2011*.

Von diesem Auftrag zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung gibt es grundsätzlich keine Ausnahmen. Die Kantone tragen diesbezüglich vollumfänglich die Verantwortlichkeit. Wenn allerdings technische Vorschriften in der kantonalen Gesetzgebung derart eng mit der praktischen Umsetzung zusammenhängen, dass sie erst auf den Zeitpunkt erlassen werden können, zu dem auch die Umsetzung vollzogen sein muss, so ist eine Anpassung der Rechtsgrundlagen erst auf diesen Zeitpunkt zulässig.

Abweichende Übergangsbestimmungen und Übergangsfristen bestehen hinsichtlich der Einführung des ÖREB-Katasters (Art. 27 ff. ÖREBKV). Der Kataster wird in zwei Etappen eingeführt:

- *Etappe 1:* Einführung im Rahmen eines Pilotprojekts in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres in der zweiten Hälfte des Jahres 2015;
- *Etappe 2:* definitive Einführung in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020.

Dementsprechend werden auch die Fristen für die Anpassung des kantonalen Rechts differenziert festgelegt (Art. 28 ÖREBKV):

- *Etappe 1:* bis zum 31. Dezember 2012 die Vorschriften über die Durchführung des Pilotprojekts;
- *Etappe 2:* bis zum 31. Dezember 2019 die Vorschriften über die definitive Einführung des Katasters.

Methodische Hinweise zur Ermittlung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs finden Sie nachfolgend in Ziffer 4.1.1, methodische Hinweise zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung in Ziffer 4.1.2.

3.2 Praktische Umsetzung der Vorschriften des Bundesrechts

3.2.1 Organisatorische Vorschriften

Anpassungen infolge von organisatorischen Vorschriften des Bundesrechts sind ebenfalls *innert drei Jahren seit der Inkraftsetzung des GeolG* vorzunehmen, wenn die Anpassung der kantonalen Organisation auch *eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung* bedingt. Dies trifft in der Regel in folgenden Fällen zu:

- Minimalvorschriften des Bundesrechts zur Aufbauorganisation der Behördenorganisation oder der Verwaltung der Kantone bzw. der von den Kantonen eingesetzten Vollzugsorganisation (vgl. z.B. Art. 42 VAV, der die Einsetzung einer kantonalen Vermessungsaufsicht fordert und an diese gewisse personelle Anforderungen stellt);
- Minimalanforderungen des Bundesrechts an das Verfahren (vgl. z.B. den neuen Art. 28 Abs. 3 VAV);

Alle übrigen organisatorischen Vorschriften treten unmittelbar zusammen *mit dem GeolG* in Kraft. Dies betrifft insbesondere:

- Vorschriften über den Informationsfluss (vgl. z.B. die Meldepflicht nach Art. 18 Abs. 2 LVV);
- Vorschriften über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen;
- Die Bezeichnung der zuständigen Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeolG;
- Die Vorschriften über die Zulassung und Nutzung (Art. 12 GeolG, Art. 20 ff. GeoIV) und die sich daraus zwingend ergebenden organisatorischen Änderungen auf kantonalen Ebene;
- Die Vorschriften über den Austausch unter Behörden (Art. 14 Abs. 1 GeolG, Art. 37 ff. GeoIV).

Für die Einführung des ÖREB-Katasters gelten auch in organisatorischer Hinsicht wiederum besondere Vorschriften. Auf den Zeitpunkt, ab welchem der ÖREB-Kataster operativ wird (Betriebsaufnahme), spätestens aber bis zum 1. Januar 2020, müssen die Kantone die folgenden organisatorischen Regelungen erlassen haben:

- Bezeichnung von zusätzlichen eigentümergebundenen Geobasisdaten (Art. 16 Abs. 3 GeolG, Art. 3 Bst. b ÖREBKV);
- Bezeichnung der für den Kataster verantwortlichen Stelle (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV);
- Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in den Kataster (Art. 8 ÖREBKV), einschliesslich Abweichungen vom Prüfungsverfahren nach Artikel 5 ÖREBKV während der Einführungsphase (Art. 28 Abs. 2 ÖREBKV);
- Bezeichnung der für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen (Art. 14 Abs. 1 ÖREBKV);
- Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens (Art. 14 Abs. 4 ÖREBKV);
- Möglichkeit nachträglicher Beglaubigungen (Art. 15 ÖREBKV);
- Zuständige kantonale Behörde zum Abschluss von Programmvereinbarungen.

3.2.2 Qualitative und technische Anforderungen

Das neue Geoinformationsrecht stellt – meist auf der Ebene der Bundesratsverordnung oder der Departementsverordnung – neue technische und qualitative Anforderungen an die Geobasisdaten des Bundesrechts. Für die Umsetzung dieser technischen Anforderungen enthalten einzelne Verordnungen teilweise detaillierte Übergangsregelungen:

GeoIV (Art. 53):

- Für die Umsetzung der Vorschriften der Artikel 3, 8 bis 19 sowie 34 bis 36 GeoIV wird den Kantonen in Anwendung von Artikel 46 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes eine *Frist von fünf Jahren* ab dem Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Verweist die Verordnung auf Vorgaben von Bundesbehörden oder Normen, die beim Inkrafttreten noch nicht bestehen, gilt die Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in welchem diese den Kantonen mitgeteilt werden.

- Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt:
 - a. für den Wechsel bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016;
 - b. für den Wechsel bei den übrigen Geobasisdaten bis zum 31. Dezember 2020.

VAV (Art. 57):

Die Kantone legen für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 für die amtliche Vermessung im gesamten Kantonsgebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest.

TVAV (Art. 115a):

Der Zeitpunkt der Realisierung der durch die Revisionen der VAV sowie der TVAV bedingten technischen Änderungen wird in den Programmvereinbarungen festgelegt.

Die Anpassungen an den geänderten Artikel 14 Absatz 2 TVAV (Gebäude) erfolgen im Rahmen der Erneuerung oder in einem besonderen Projekt, das in der Programmvereinbarung festgelegt wird.

ÖREBKV (Art. 26 ff.):

Bezüglich der Realisierung der qualitativen Anforderungen wird auf Artikel 26 ff. ÖREBKV verwiesen. Ungeachtet dieser Übergangsbestimmungen ist gemäss Artikel 46 Absatz 4 GeolG *in bestimmten Fällen eine sofortige Umsetzung* der aktuellen, bereits vorhandenen technischen und qualitativen Anforderungen gefordert, wenn:

a. Völkerrecht oder Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;	Wenn völkerrechtliche Verträge (z.B. im Bereich Umweltrecht), andere Bundesgesetze, die vorgehen (vgl. dazu Ziffer 2.2.2) oder vorrangige Verordnungen für einen Geobasisdatensatz bzw. eine bestimmte Anwendung zwingend besondere technische oder qualitative Anforderungen stellen, muss dies ungeachtet der Übergangsfristen umgesetzt werden.
b. es sich um Daten handelt, deren Rechtsgrundlagen mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen werden;	Allfällige nach dem Inkrafttreten des GeolG durch neue Rechtsvorschriften geschaffene Geobasisdaten des Bundesrechts sind von Grund auf nach den neusten technischen und qualitativen Anforderungen zu erfassen, nachzuführen und zu verwalten.
c. sie die Daten neu erheben;	Das Gleiche gilt für Daten, die von den Kantonen von Grund auf neu erhoben werden.
d. sie die Datenverwaltung auf neue technisch-organisatorische Grundlagen stellen (Datenbank, Hardware, Software), welche die Hemmnisse für eine Anpassung beseitigen.	Diese Übergangsbestimmung ist selbsterklärend.

4. Methodische Hinweise

4.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

4.1.1 Ermittlung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf kann mit folgendem Fragenschema ermittelt werden:

Prüfen der Vollständigkeit	
Werden alle Rechtsetzungsaufträge aus dem Bundesrecht ausgeführt?	Das Bundesrecht enthält eine ganze Reihe von Rechtsetzungsaufträgen an die Kantone. Diese sind etwa durch folgende Formulierungen erkennbar: «... vom Kanton als zuständig bezeichnete Stellen ...» «Die Kantone bestimmen durch Rechtssatz ...» «Der Kanton setzt ...ein.» «Der Kanton regelt die Zuständigkeit und das Verfahren.» «Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle ...»
Enthalten die kantonalen Gesetze und Verordnungen alle Regelungen, die zum Vollzug des Geoinformationsrechts notwendig sind?	Das kantonale Recht muss – in Ergänzung zum Bundesrecht – alle Rechtsnormen enthalten, die zur Umsetzung des Geoinformationsrechts notwendig sind. Neben organisations- und finanzrechtlichen Bestimmungen können dies auch ergänzende oder präzisierende materiellrechtliche Bestimmungen sein. Besonders wichtig ist die Prüfung der Vollständigkeit, wenn Aufgaben an Gemeinden oder andere Träger übertragen werden. Es muss insbesondere auch daran gedacht werden, dass die Kantone bzw. die vom Kanton eingesetzten Vollzugsträger eigene Gebührenordnungen erlassen müssen; das Bundesrecht regelt nur die Gebühren des Bundes.
Prüfen der Widerspruchsfreiheit	
Bestehen im kantonalen Recht keine Vorschriften, die dem Bundesrecht widersprechen?	Das kantonale Recht darf dem Bundesrecht nicht widersprechen. Deshalb muss das kantonale Recht auf seine Widerspruchsfreiheit mit dem Bundesrecht geprüft werden. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete: <ul style="list-style-type: none">- Zugang (Datenschutz/Öffentlichkeit);- Rahmenbedingungen der Nutzung;- Verfahrensrecht (minimale bundesrechtliche Anforderungen);- Technische und qualitative Vorgaben.

4.1.2 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Die kantonale Gesetzgebung ist grundsätzlich im ordentlichen, vom kantonalen Staats- und Verwaltungsrecht dafür vorgesehenen Verfahren anzupassen.

Verschiedene Kantonsverfassungen kennen die Möglichkeit, dass dringliche Anpassungen an übergeordnetes Recht vorerst auf dem Verordnungsweg vorgenommen werden können.⁸ Dieses Verordnungsrecht derogiert vorübergehend – d.h. für eine beschränkte Zeitdauer – das entsprechende, anzupassende kantonale Gesetzesrecht. Anschliessend ist die Anpassung des kantonalen Rechts in ordentliches Recht überzuführen.

Die Nutzung solcher *vorübergehender Verordnungskompetenzen* zur Einführung von Bundesrecht könnte vor allem dort sinnvoll sein, wo die Anpassung des kantonalen Rechts an das neue Geoinformationsrecht des Bundes mit anderen Rechtsetzungsvorhaben koordiniert bzw. zusammengelegt werden soll, beispielsweise mit der Einführungsgesetzgebung zur NFA⁹ oder mit einer Neuorganisation der kantonalen Aufgabenerfüllung.

4.2 Handlungsbedarf bei der praktischen Umsetzung

4.2.1 Handlungsbedarf im Verhältnis zum Bund

Der Handlungsbedarf des Kantons bei der Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts muss durch einen Soll-Ist-Vergleich, d.h. durch einen Vergleich der im Kanton vorhandenen Geodaten-Infrastruktur mit den neuen Anforderungen des Bundesrechts, ermittelt werden.

Verschiedene qualitative und technische Anforderungen müssen nach dem Inkrafttreten des neuen Geoinformationsrechts *durch die Bundesverwaltung noch festgelegt bzw. präzisiert werden*. So müssen die zuständigen Fachstellen des Bundes insbesondere für alle Geobasisdaten minimale Geodatenmodelle (Art. 9 Abs. 1 GeoIV) sowie Darstellungsmodelle (Art. 11 Abs. 2 GeoIV) vorgeben. Die GKG bzw. KOGIS wird für diese Arbeiten innerhalb der Bundesverwaltung ein verbindliches Programm mit Zeitplan erlassen. Die Kantone können sich bei der Umsetzung ebenfalls an dieser Zeitplanung orientieren. Für die Vorgaben der Bundesfachstellen, die sich auf den ÖREB-Kataster beziehen, bestehen im Verordnungsrecht verbindliche Fristen (Art. 27 ÖREBKV), an welche sich die Bundesbehörden zwingend zu halten haben.¹⁰

Im Bereich der amtlichen Vermessung werden zudem voraussichtlich auch die Programmvereinbarungen Vorgaben für die Einführung und Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts enthalten.

4.2.2 Handlungsbedarf im Innenverhältnis

Wo der Kanton für sämtliche Geobasisdaten des Bundes mit seiner eigenen Kantonsverwaltung die zuständige Stelle nach Artikel 8 stellt, werden die Abschätzung des Handlungsbedarfs für die Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts sowie die Umsetzung selber keine grösseren Probleme bereiten, da es sich um ein rein verwaltungsinternes Projekt handelt.

Anders sieht es in jenen Kantonen aus, die ihre Aufgaben im Bereich der Geomatik teilweise an die Gemeinden oder an Dritte übertragen haben. Hier empfiehlt sich ein *Vorgehen in folgenden vier Schritten*:

1. Erarbeiten einer Konzeption der auf Grund des Bundesrechts notwendigen kantonalen Geodaten-Infrastruktur (KGDI).
2. Bestandaufnahme zum gegenwärtigen Stand der KGDI bei den Aufgabenträgern.
3. Ermitteln der zu behebenden Defizite.
4. Erarbeitung und Implementation eines Programms zur Anpassung der KGDI.

⁸ Solche Regelungen kennen beispielsweise die Kantonsverfassung des Kantons Aargau (§ 91 Abs. 2bis Bst. a und c) und die Kantonsverfassung des Kantons Bern (Art. 88 Abs. 3).

⁹ Siehe dazu auch Andreas Lienhard/Daniel Kettiger, Gesetzgeberischer Handlungsbedarf der Kantone im Umweltrecht als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA); KPM-Schriftenreihe Nr. 10, Bern 2006, S. 101 ff.

¹⁰ Fachübergreifendes Rahmenmodell: 30. Juni 2010; fachspezifische Vorgaben: 31. Dezember 2011. bzw. 31. Dezember 2012 (für Identifikatoren 87, 88, 116 – 119), siehe auch <http://www.cadastre.ch>.

5. Allgemeines Geoinformationsrecht

5.1 Begrifflichkeiten

Das Geoinformationsgesetz (Art. 3 Abs. 1 GeolG), aber auch die Geoinformationsverordnung (Art. 2 GeoIV) und die Verordnung über die geografischen Namen (Art. 3 GeoNV) enthalten gesetzliche Begriffsbestimmungen, so genannte Legaldefinitionen. Diese sind künftig für das gesamte Geoinformationsrecht in der Schweiz *auf allen föderalistischen Ebenen einheitlich zu verwenden*.

Die vollständige Liste der Legaldefinitionen in alphabetischer Reihenfolge mit entsprechenden Erläuterungen findet sich im Anhang A2. Dort finden Sie zusätzlich auch einige Hinweise zur Schreibweise weiterer Begriffe.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Anpassen oder Streichen widersprechender Legaldefinitionen im kantonalen Recht.

5.2 Zuständige Stelle

Artikel 8 Absatz 1 GeolG regelt die zuständige Stelle für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten (Datenherrschaft). Auf diese Zuständigkeit wird in der gesamten neuen Geoinformationsgesetzgebung immer wieder verwiesen, oft mit der Formel «die nach Artikel 8 des Geoinformationsgesetzes zuständige Stelle».

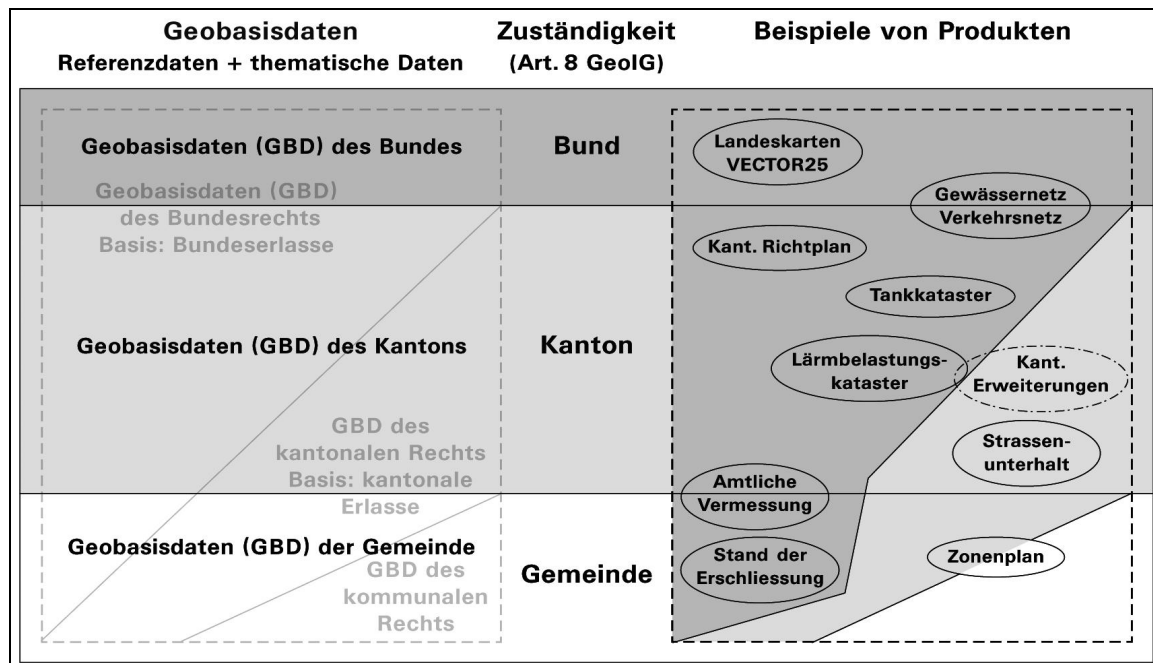


Abb. 4: Zuständigkeiten für Geodaten (Bezug auf Datenherrschaft)

Wenn ein *Bundesamt* zuständige Stelle im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 GeolG ist, so wird dieses im Anhang zur GeoIV (GBDK) entsprechend bezeichnet (vgl. auch oben Ziffer 2.3.2).

Wenn die *Zuständigkeit beim Kanton* liegt, so ist dies im GBDK ebenfalls entsprechend vermerkt. In diesen Fällen muss der Kanton in seinem Recht festlegen, wer *innerkantonal die zuständige Stelle* ist, d.h. für das Erheben, Nachführen und Verwalten der entsprechenden Geobasisdaten des Bundesrechts zuständig ist.

Wenn der Kanton die innerkantonale Zuständigkeit nicht durch Rechtssatz (Gesetz oder Verordnung) regelt, so findet der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 1 GeolG Anwendung: Die Zuständigkeit richtet sich nach der Fachbereichszuständigkeit im Fachbereich, dem die entsprechenden Geodaten zuzuordnen sind (für die Daten des Lärmkatasters wäre dann vollumfänglich die kantonale Lärmfachstelle zuständig).

Handlungsbedarf der Kantone:

- Bezeichnen der zuständigen Stellen im kantonalen Recht.

5.3 Qualitative und technische Anforderungen

5.3.1 Bezugssystem und Bezugsrahmen

Der Lagebezug der Geobasisdaten des Bundesrechts muss sich grundsätzlich nach einem der folgenden Lagebezugssysteme richten (Art. 4 Abs. 1 GeoIV):

- Lagebezugssystem CH1903 mit Lagebezugsrahmen LV03;
- Lagebezugssystem CH1903+ mit Lagebezugsrahmen LV95.

Das *amtliche Lagebezugssystem* soll neu aber CH1903+ mit Lagebezugsrahmen LV95 sein. Für den Wechsel des Lagebezugssystems und -rahmens von CH1903/LV03 zu CH1903+/LV95 werden folgende Übergangsfristen festgelegt (Art. 53 Abs. 2 GeoIV):

- für den Wechsel bei den Referenzdaten bis zum 31. Dezember 2016;
- für den Wechsel bei allen übrigen Geobasisdaten des Bundesrechts bis zum 31. Dezember 2020.

Die Kantone legen für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 für die *amtliche Vermessung* im gesamten Kantonsgebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest. Sinn dieses Rechtsetzungsauftrags an die Kantone ist es, kantonsweit einheitliche Verhältnisse zu haben (Art. 57 Abs. 2 VAV). Die Kantone sind frei, wann sie im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des GeoIG und dem 31. Dezember 2016 bei der amtlichen Vermessung den Wechsel zum neuen Lagebezugssystem vornehmen wollen.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Sicherstellung des zeitgerechten Wechsels zum neuen Lagebezugssystem per 31. Dezember 2016 für Referenzdaten und per 31. Dezember 2020 für alle übrigen Geobasisdaten.
- Festlegen des für die AV im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für das gesamte Kantonsgebiet geltenden Lagebezugssystems im kantonalen Recht (und allenfalls Anpassung auf einen späteren Termin).

5.3.2 Alle übrigen qualitativen und technischen Anforderungen

Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ziffern 3.3.2 und 4.2 verwiesen.

5.4 Zugang

5.4.1 Grundsatz

Die neuen Vorschriften von Artikel 10, 11 und 12 Absatz 1 GeoIG und von Artikel 20 bis 24 GeoIV über den Zugang von Dritten zu Geobasisdaten des Bundesrechts *gelten ab dem Inkrafttreten des GeoIG schweizweit* und sind von allen Behörden und Verwaltungsstellen, die zuständige Stellen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 GeoIG darstellen (vgl. oben Ziffer 5.2), anzuwenden. Das neue Bundesrecht geht ab diesem Zeitpunkt allfällig bestehenden abweichenden Regelungen im kantonalen Recht vor. Solche kantonalen Regelungen sind dann der Form halber noch aufzuheben.

Das Bundesrecht legt die *Zugangsberechtigungsstufen A bis C* für alle Geobasisdaten des Bundesrechts im Anhang zur GeoIV (GBDK) verbindlich fest. Abweichende Zugangsregelungen sind nur noch in den Fällen von Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 GeoIV möglich.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten des Zugangs.
- Aufhebung allfällig bestehender widersprechender Regelungen im kantonalen Recht.

5.4.2 Datenschutz

Auf die Geobasisdaten des Bundesrechts finden zudem ab dem Inkrafttreten des GeoIG die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes¹¹ Anwendung (Art. 11 GeoIG). Zuständig für die Datenschutzaufsicht bleibt die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Information der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle über die Änderungen beim Datenschutz.
- Aufhebung allfällig bestehender widersprechender Regelungen im kantonalen Recht.

5.4.3 Zugang/Zugangsberechtigungsstufen

Ab dem Inkrafttreten des GeoIG besteht grundsätzlich *ein Rechtsanspruch auf Zugang* zu den vorhandenen Geobasisdaten des Bundesrechts. Der Zugang und die Zugangsbeschränkungen sind für alle Geobasisdaten des Bundesrechts zwingend und verbindlich im Anhang zur GeoIV (GBDK) geregelt:

- Bei *Zugangsberechtigungsstufe A* ist grundsätzlich immer Zugang zu gewähren. Der Zugang kann im Einzelfall oder generell für Teile des Datensatzes ausnahmsweise aus folgenden Gründen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden (Art. 22 Abs. 2 GeoIV): Beeinträchtigung behördlicher Massnahmen; Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit; Beeinträchtigung aussenpolitischer Interessen; Beeinträchtigung der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen; Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz sowie besondere Geheimhaltungspflichten.
- Bei *Zugangsberechtigungsstufe B* wird grundsätzlich kein Zugang gewährt. Der Zugang wird ausnahmsweise im Einzelfall oder generell ganz oder für Teile des Datensatzes gewährt, wenn entweder der Zugang den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht oder die Geheimhaltungsinteressen durch rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen gewahrt werden können (vgl. Art. 23 Abs. 2 GeoIV).
- Bei *Zugangsberechtigungsstufe C* darf Personen ausserhalb von Verwaltungen, die keine entsprechende amtliche Funktion haben, nie Zugang gewährt werden.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten des Zugangs.

Die neuen, verbindlichen Regelungen über den Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts führen dazu, dass die Kantone in der Regel einen Grundsatzentscheid hinsichtlich des auf die Geobasisdaten des kantonalen Rechts anzuwendenden Zugangsmodells fällen müssen. Grundsätzlich gibt es zwei grobe Regelungskonzeptionen:

- Der Kanton übernimmt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts (und evtl. des kommunalen Rechts) das *Modell des Bundes mit Zugangsberechtigungsstufen*; dies führt allenfalls dazu, dass Geobasisdaten anders behandelt werden als die übrigen Akten und Daten der kantonalen (und evtl. kommunalen) Verwaltung, für welche die kantonale Gesetzgebung über den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip gilt.
- Der Kanton legt fest, dass für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts die *kantonale Gesetzgebung über den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip* gilt; dies führt dazu, dass der Zugang zu den Geobasisdaten des Bundesrechts und zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts unterschiedlich gehandhabt wird.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Modellwahl für den Zugang zu den Geobasisdaten des kantonalen (und evtl. des kommunalen) Rechts.

¹¹ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1.

5.4.4 Verfahrensrecht

Ab dem Inkrafttreten des GeolG besteht – wie erwähnt – grundsätzlich *ein Rechtsanspruch auf Zugang* zu den vorhandenen Geobasisdaten des Bundesrechts. Bei der Verweigerung des Zugangs muss von Amtes wegen oder auf Verlangen eine begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene *Verfügung* erlassen werden. Das Verwaltungsverfahren und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach kantonalem Recht. Gegen das Urteil der obersten kantonalen Instanz ist die Einheitsbeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten¹² an das Bundesgericht zulässig.

Artikel 12 Absatz 1 GeolG sieht vor, dass die Einwilligung für den Zugang und die Nutzung auf drei Arten erteilt werden kann:

- *Verfügung*;
- *Vertrag*; bei Verweigerung einer vertraglichen Zusicherung des Zugangs muss eine entsprechende Verfügung erlassen werden;
- *organisatorische oder technische Zugangskontrollen* (Digital Rights Management; DRM); bei solchen technischen Lösungen muss im Internet ein Hinweis angebracht werden, an wen sich die Person mit dem Begehren um Zugang wenden kann, wenn der Automat den Zugang nicht zulässt.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten des Zugangs.
- Eventuell Schaffen von organisatorischen bzw. technischen Zugangskontrollen bei Webdiensten.

5.5 Nutzung

5.5.1 Einwilligungserfordernis

Grundsätzlich ist für die Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts eine Einwilligung notwendig. Es versteht sich von selbst, dass in den Fällen, in welchen der Zugang verweigert werden muss, auch keine Nutzung erfolgen darf.

Die nach Artikel 8 Absatz 1 zuständige Stelle kann für bestimmte Geobasisdaten die Nutzung ohne Einwilligung zulassen (Art. 25 Abs. 5 GeolV). Faktisch beschränkt sich dies auf Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufe A.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten der Nutzung.
- Festlegung von Nutzungen ohne Einwilligung durch die zuständige(n) Stelle(n).

5.5.2 Erteilung der Einwilligung

Artikel 12 Absatz 1 GeolG sieht vor, dass die Einwilligung für den Zugang und die Nutzung auf drei Arten erteilt werden kann:

- *Verfügung*;
- *Vertrag*; bei Verweigerung einer vertraglichen Zusicherung der Nutzung muss eine entsprechende Verfügung erlassen werden;
- *organisatorische oder technische Zugangskontrollen* (Digital Rights Management; DRM); bei solchen technischen Lösungen muss im Internet ein Hinweis angebracht werden, an wen sich die Person mit dem Begehren um Nutzung wenden kann, wenn der Automat die Nutzung nicht zulässt.

Die Verweigerung der Nutzung erfolgt letztlich immer mit Verfügung (Art. 26 GeolV).

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten der Nutzung.
- Eventuell Schaffen von organisatorischen bzw. technischen Zugangskontrollen bei Webdiensten.

¹² Vgl. Artikel 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG); SR 173.110.

5.6 Geodienste

In Übereinstimmung mit dem EU-Recht werden folgende *Arten von Geodiensten* unterschieden (für die Legaldefinitionen vgl. Anhang A2):

- Suchdienste;
- Darstellungsdienste;
- Download-Dienste;
- Transformationsdienste.

Sofern der Kanton die zuständige Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG ist, ist er verpflichtet, mindestens folgende Geodienste anzubieten (Art. 34 GeoIV):

- Alle Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zugangsberechtigungsstufe A müssen in einem Darstellungsdienst angeboten werden.
- Die im Anhang 1 zur GeoIV (GBDK) entsprechend gekennzeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts müssen zusätzlich als Download-Dienst angeboten werden.

Zudem müssen jeweils die entsprechenden *Metadaten mittels Suchdiensten* zugänglich gemacht werden (Art. 35 GeoIV). Für die Geometadaten gilt die Norm SN 612050 (Ausgabe 2005-05, Vermessung und Geoinformation – GM03-Metadatenmodell – Schweizer Metadatenmodell für Geodaten), vgl. Artikel 6 GeoIV-swisstopo.

Alle diese Geodienste müssen mindestens dem *Standard eCH-0056* Anwendungsprofil Geodienste (Stand 15. Dezember 2006) entsprechen (Art. 7 GeoIV-swisstopo).

Für die Umsetzung gelten in zeitlicher Hinsicht die Übergangsfristen von Artikel 53 GeoIV (vgl. oben Ziffer 3.2.2).

Die Inhalte des ÖREB-Katasters werden durch einen Darstellungsdienst zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV).¹³ Dieser Darstellungsdienst muss die Geodaten über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit den Daten der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung überlagern (verschneiden) können (Art. 10 Abs. 1 ÖREBV). Er muss zusätzlich auch die Rechtsdaten darstellen können.

Handlungsbedarf der Kantone:

- ➔ Schaffen der Geodienste im Bereich, wo der Kanton nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG zuständig ist.
- ➔ Anpassen bestehender Geodienste an die bundesrechtlich vorgegebenen Normen.
- ➔ Eventuell Anpassung des kantonalen Rechts.

5.7 Austausch unter Behörden

Gemäss Artikel 14 Absatz 2 GeoIG gewähren sich die Behörden des Bundes und der Kantone *ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts*. Wo der Bund oder die Kantone das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten auf andere Träger (Gemeinden, Private) übertragen haben, gelten auch diese als Behörden.

Wenn die Behörde einen gesetzlichen Auftrag hat, gewerbliche Leistungen¹⁴ am Markt anzubieten (dies kommt insbesondere bei Verwaltungsstellen vor, welche nach den Grundsätzen des New Public Management geführt werden: FLAG; WOV, ...), dann gilt die Verwendung von Geobasisdaten des Bundesrechts als gewerbliche Nutzung und unterliegt den normalen Regelungen über *Zugang und Nutzung*, denen auch private Nutzer unterworfen sind. Die öffentliche Verwaltung muss zur Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität in diesen Fällen genau gleich behandelt werden wie private Dritte.

Der Austausch unter Behörden wird wie folgt gewährt:

¹³ Der ÖREB-Kataster ist ein in dreifacher Hinsicht qualifizierter Geodienst: In rechtlicher Hinsicht wegen des Rechtsbezugs bzw. der Verknüpfung von Geodaten mit Rechtsdaten, in eigentumsrechtlicher Hinsicht wegen der Verknüpfung mit der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung und hinsichtlich der Datenqualität wegen des besonderen Prüfverfahrens bei der Datenübernahme; siehe auch <http://www.cadastre.ch>.

¹⁴ Auf einem gesetzlichen oder anderen Auftrag basierende Angebote der Behörde am Markt.

- soweit möglich durch Gewährung von Zugang mit einem Download-Dienst;
- durch Übermittlung der Daten in anderer Form in den übrigen Fällen.

Zum Austausch unter Behörden bestehen in Artikel 37 ff. GeoIV Detailvorschriften.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten des Zugangs.

Die vertragliche Regelung zur pauschalen Abgeltung ist derzeit noch im Entstehen begriffen. Im Bereich der amtlichen Vermessung besteht hinsichtlich der Rechnungsstellung der Kantone an Bundesbehörden eine Übergangsregelung: Für Datenbezüge aus der amtlichen Vermessung dürfen den Stellen der Bundesverwaltung bis zum Inkrafttreten des Vertrages nach Artikel 14 GeoIG nur die zeit- und auftragsbedingten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Instruktion der verantwortlichen Personen über die neuen Modalitäten des Zugangs.

5.8 Gebühren

Wo die *Kantone* Datenherren im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 GeoIG sind, sind sie *in der Ausgestaltung des Gebührenrechts für den Zugang zu Geobasisdaten des Bundesrechts und für deren Nutzung frei*. Eine Einschränkung bildet die Verpflichtung von Bund und Kantonen, aufeinander abgestimmte Tarifierungsgrundsätze anzuwenden (Art. 15 Abs. 2 GeoIG). Das Gebührenrecht in der GeoIV gilt nur für die Bundesverwaltung.

Artikel 15 Absatz 1 GeoIG hat nur deklaratorischen Charakter und genügt als solcher nicht als Rechtsgrundlage zum Gebührenbezug. Die Kantone müssen deshalb selber *im kantonalen Recht genügende gebührenrechtliche Grundlagen* schaffen. Angesichts der neuen Modalitäten über Zugang und Nutzung sowie angesichts der durch das neue Geoinformationsrecht des Bundes allenfalls erweiterten Formen des Zugangs und der Nutzung (z.B. Download-Dienste) empfiehlt es sich, das kantonale Gebührenrecht im Bereich Geomatik einer Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere für die Gebührentarife.

Soweit beauftragte Leistungsträger (Gemeinden, Private) durch das kantonale Recht ermächtigt sind, ihre Gebühren selber frei festzusetzen, empfiehlt sich auch diesbezüglich eine Überprüfung. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob der Kanton nicht innerkantonal die Gebühren für den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdaten vereinheitlichen oder harmonisieren will. Letzteres kann auch durch die Schaffung von Empfehlungen, Richttarifen oder Muster-Tarifverordnungen erfolgen.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Überprüfung und Anpassung des kantonalen Gebührenrechts, insbesondere der Gebührentarife.
- Überprüfung und allenfalls Harmonisierung des Gebührenrechts der beauftragten Leistungsträger.

5.9 Sanktionen

5.9.1 Administrative Sanktionen

Das Geoinformationsrecht des Bundes sieht neu bei Verstössen gegen die Bestimmungen über Zugang und Nutzung administrative Sanktionen vor, welche kaskadenartig nacheinander in zwei Eskalationsschritten Anwendung finden:

1. *Nachträgliches Einwilligungsverfahren (Art. 37 GeoIV)*: Wenn Geobasisdaten widerrechtlich genutzt werden, so wird das Verfahren zur Erteilung der Einwilligung in jedem Fall (zwingend) nachträglich von Amtes wegen durchgeführt. Dieses Verfahren endet entweder mit der Einwilligung für Zugang und Nutzung oder mit der Abweisung des Gesuchs durch Verfügung. Im Falle der Verweigerung der Einwilligung ist immer auch Schritt 2 zu prüfen. Das nachträgliche Einwilligungsverfahren ist gebührenpflichtig (allenfalls ist ein besonderer Tarif zu schaffen).

2. *Vernichtung (Art. 33 GeoIV)*: Wenn Geobasisdaten widerrechtlich genutzt werden und die Einwilligung nach den Vorschriften des Bundesrechts nachträglich nicht erteilt werden *kann*, kann die nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG zuständige Stelle die Löschung der Daten oder die Einziehung der Datenträger anordnen. Diese Sanktion ist unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung. Die Einziehung bzw. Löschung muss in einer anfechtbaren Verfügung angeordnet werden. Je nach kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht kann gleichzeitig der Datenträger vorläufig sichergestellt werden oder es kann den Rechtsmitteln gegen eine solche Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Insbesondere die Einziehung bzw. Löschung (als Kann-Vorschrift) lassen der zuständigen Verwaltungsstelle einen gewissen Ermessensspielraum. Es stellt sich daher die Frage, ob die Kantone zur einheitlichen Handhabung nicht allenfalls *präzisierende Weisungen* erlassen sollten. Wo die Vollzugsaufgaben auf private Leistungsträger ausgelagert sind, stellt sich zudem die Frage, ob im kantonalen Recht eine Vorschrift geschaffen werden soll, nach der die Leistungsträger die Einziehung und Löschung nicht selber verfügen können und die Zuständigkeit zur Verfügung einer kantonalen Amtsstelle übertragen wird.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen.
- Eventuell Erlassen von präzisierenden Weisungen.
- Eventuell Anpassung der Zuständigkeitsbestimmungen im kantonalen Recht.

5.9.2 Strafrechtliche Sanktionen

Artikel 51 GeoIV sieht für bestimmte Formen der Verletzung der Zugangs- und Nutzungsregeln auch strafrechtliche Sanktionen vor. Die Strafbestimmung lautet wie folgt:

Art. 41 Widerhandlungen, Strafverfolgung

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

- a. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten verschafft;
- b. Geobasisdaten oder Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
- c. Geobasisdaten ohne Einwilligung weitergibt;
- d. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über Quellenangabe missachtet;

² Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Es handelt sich um eine Strafnorm des Nebenstrafrechts des Bundes, die grundsätzlich durch die *ordentlichen Strafverfolgungsbehörden des Kantons* (Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.) durchzusetzen ist. Es handelt sich zwar grundsätzlich um ein Delikt, das von Amtes wegen zu verfolgen ist (Offizialdelikt), in der Praxis werden aber die Strafverfolgungsbehörden nur aktiv werden, wenn eine Bundesstelle oder eine kantonale Amtsstelle Anzeige erstattet. Es könnte auch hier sinnvoll sein, präzisierende Weisungen zu erlassen.

swisstopo wird bis 2011 ein Factsheet zu den strafrechtlichen Sanktionen im Bereich des neuen Geoinformationsrechts abfassen, das der KKVA und der KKGeo zu Handen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen.
- Eventuell Erlassen von präzisierenden Weisungen.

5.10 Unterstützungs- und Duldungspflichten

Artikel 20 und 21 GeoIG sind auch von kantonalen Behörden direkt anwendbar und bedürfen keiner Umsetzung durch die Kantone. Es besteht somit kein Handlungsbedarf der Kantone.

6. Geografische Namen

6.1 Geografische Namen der amtlichen Vermessung

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 GeoNV bestimmen die Kantone durch Rechtssatz, wer für die *Festlegung der geografischen Namen* der amtlichen Vermessung zuständig ist.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Prüfen, ob im kantonalen Recht eine solche Aufgabenzuweisung vorgenommen wurde, allenfalls Ergänzung bzw. Anpassung des kantonalen Rechts.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 GeoNV setzt jeder Kanton eine *kantonale Nomenklaturkommission* ein, die Fachstelle des Kantons für Fragen der geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist. Sie überprüft die geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Ersterfassung, Erneuerung und Nachführung bezüglich der sprachlichen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit den Regeln und teilt der zuständigen Stelle gemäss Artikel 8 GeoNV (vgl. oben) ihren Befund inklusive Empfehlungen mit. Will die zuständige Stelle den Empfehlungen der Nomenklaturkommission nicht folgen, holt sie dazu einen Amtsbericht der Eidgenössischen Vermessungsdirektion ein.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Prüfen, ob die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften im kantonalen Recht noch mit diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen übereinstimmen, allenfalls Anpassung des kantonalen Rechts.

6.2 Zuständigkeitsvorschriften

Die neue GeoNV verlangt weiter vom Kanton, dass er folgende Zuständigkeiten im kantonalen Recht festlegt:

- Zuständigkeit zur Festlegung der Gemeindenamen (Art. 13 Abs. 1 GeoNV);
- Zuständigkeit zur Festlegung der Ortschaftsnamen (Art. 21 Abs. 1 GeoNV);
- Zuständigkeit zur Festlegung der Strassennamen (Art. 26 Abs. 2 GeoNV).

Handlungsbedarf der Kantone:

- Prüfen, ob im kantonalen Recht eine solche Aufgabenzuweisung vorgenommen wurde, allenfalls Ergänzung bzw. Anpassung des kantonalen Rechts.

7. Landesvermessung

7.1 Grundsätzlich kein Handlungsbedarf

Das neue Geoinformationsrecht im Bereich der Landesvermessung löst grundsätzlich für die Kantone keinen Handlungsbedarf aus.

7.2 Ausnahmen

7.2.1 Landesgrenzen

Artikel 13 ff. LVV schafft Klarheit über gewisse Modalitäten betreffend die Landesgrenze. Hier ist allenfalls zu prüfen, ob die Zuständigkeiten auch im kantonalen Organisationsrecht verzeichnet werden müssen.

Handlungsbedarf der Kantone:

- Instruktion der verantwortlichen Personen.
- Eventuell Änderung oder Ergänzung des kantonalen Rechts.

7.2.2 Koordinationsorgan Luftaufnahmen

Artikel 27 LVV hält fest, dass swisstopo das Koordinationsorgan für Luftaufnahmen ist. Es ist zuständig für die Koordination der Befliegungen durch Bundesverwaltung und Kantone, die der Erfassung von *Geobasisdaten des Bundesrechts* dienen. Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone müssen solche Befliegungen vorgängig an swisstopo melden. Die Kantone müssen festlegen, wer innerkantonal die für diese Meldungen zuständige Stelle ist.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Bezeichnung der für die Meldung der Befliegungen zuständigen kantonalen Stelle.

8. Landesgeologie

Die neuen Regelungen über die Landesgeologie – insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Landesgeologie (LGeoIV) – betreffen die Kantone nur in zwei Bereichen:

- Auf den *Austausch von geologischen Daten und Informationen* des Bundes unter Behörden finden die Vorschriften von Artikel 14 GeoIG und von Artikel 37 bis 42 GeoIV Anwendung (Art. 13 LGeoIV). Diese Vorschrift wirkt hier primär zu Gunsten der Kantone.
- Die zuständige Fachstelle für Landesgeologie stellt die *Mitwirkung der Kantone* auf dem Gebiet der Landesgeologie sicher (Art. 18 LGeoIV). Sie kann in interkantonalen Fachkonferenzen mitwirken oder eigene Fachkonferenzen einberufen.

Diese Regelungen lösen bei den Kantonen keinen Handlungsbedarf aus.

Da im Bereich der Landesgeologie die Kantone teilweise weitgehende eigenständige Rechtsetzungskompetenzen haben, gilt die Terminologie der Landesgeologie (Art. 2 LGeoIV, Begriffe) auch nicht zwingend für die Kantone. Die Begriffe der Landesgeologie werden deshalb im Anhang A2 nicht wiedergegeben.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Keiner erkennbar.

9. Amtliche Vermessung, Geometerwesen und Grundbuchrecht

9.1 Grundsätzliches

Im Bereich der amtlichen Vermessung wird auf Verordnungsstufe – im Gegensatz zum übrigen Geoinformationsrecht – nicht durchwegs neues Recht geschaffen. *Die bewährten Vorschriften der VAV und TVAV bleiben grundsätzlich bestehen.* Im Bereich des materiellen Rechts der amtlichen Vermessung werden *nur kleinere Anpassungen* vorgenommen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Artikelnummerierung in der VAV und in der TVAV möglichst nicht geändert wird, so dass die Verweisungen im kantonalen Recht auf diese bestehenden Verordnungen möglichst keine Änderungen erfahren.

Vollständig *neu geregelt* wird demgegenüber das Geometerwesen mit der neuen GeomV.

9.2 Organisatorische Vorschriften

Bei folgenden Vorschriften besteht für die Kantone Handlungsbedarf, entweder indem geprüft werden muss, ob die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss (allenfalls auch nur hinsichtlich der verwendeten Terminologie) und ob im kantonalen Recht allenfalls Zuständigkeitsvorschriften fehlen:

- *Artikel 3 Absatz 2 VAV, Artikel 2 TVAV:* Zuständigkeit für die Umsetzungspläne und für den Abschluss von Programmvereinbarungen.
- *Artikel 5 Buchstabe f VAV:* Zuständigkeit für den neuen Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV-CH).

- *Artikel 28 bis 30 VAV*: Verfahren der öffentlichen Auflage, Genehmigung und Anerkennung.¹⁵
- *Artikel 34 Absatz 2 VAV*: Der Kanton bestimmt die Stelle, die über Zugang und Nutzung entscheidet und die zur Abgabe von Auszügen und Auswertungen zuständig ist.
- *Artikel 43 Absatz 2 VAV*: Der Kanton bezeichnet die Stelle, die für den originalen und massgeblichen Bestand der amtlichen Vermessung zuständig ist.
- *Artikel 87 TVAV*: Der Kanton erlässt die erforderlichen Weisungen für die Verwaltung.

9.3 Technische Vorschriften

Hinsichtlich der Umsetzung von geänderten und neuen technischen und qualitativen Anforderungen wird grundsätzlich auf Ziffer 3.3.2 und 4.2 verwiesen. Die *genauen Umsetzungsmodalitäten und -fristen* der Anpassung an die geänderten technischen Vorschriften der amtlichen Vermessung werden *in den Programmvereinbarungen* festgelegt werden (Art. 115a TVAV).

Zahlreiche technische Vorschriften werden angepasst. Bei folgenden Vorschriften besteht *für die Kantone Handlungsbedarf*, entweder indem geprüft werden muss, ob die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss (allenfalls auch nur hinsichtlich der verwendeten Terminologie) und ob im kantonalen Recht Ausführungsbestimmungen notwendig sind bzw. angepasst werden müssen:

- *Artikel 5 Buchstabe f VAV*: Neuer Basisplan der amtlichen Vermessung (BP-AV-CH).
- *Artikel 14 Absatz 2 VAV*: Bereinigung von Grenzlinien.
- *Artikel 14a VAV*: Behebung von Widersprüchen.
- *Artikel 21 VAV*: Zeitpunkt und Modalitäten der Durchführung der amtlichen Vermessung (Hinweis auf Programmvereinbarung).
- *Artikel 24 Absatz 2 VAV*: Frist für die Nachführung.
- *Artikel 24 Absatz 3 VAV*: Nachführungszyklus.
- *Artikel 28 bis 30 VAV*: Verfahren der öffentlichen Auflage, Genehmigung und Anerkennung.
- *Artikel 38 VAV; Artikel 73a TVAV*: Gebühr für den beglaubigten Auszug.
- *Artikel 47 Absatz 2 VAV*: Teilweise neue Bestimmung der nicht anrechenbaren Kosten.
- *Artikel 57 Absatz 2 VAV*: Die Kantone legen für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 für die amtliche Vermessung im gesamten Kantonsgebiet ein einheitliches Lagebezugssystem mit Lagebezugsrahmen fest (vgl. oben Ziffer 5.3.1).
- *Artikel 87 TVAV*: Der Kanton erlässt die erforderlichen Weisungen für die Verwaltung.
- *Artikel 88 Absatz 4 TVAV*: Die Kantone regeln die Archivierung und Historisierung der Auszüge.

Weiter muss beachtet werden, dass auf Grund der *neuen Terminologie* des GeolG und der GeoIV auch im Bereich der amtlichen Vermessung nun von Erheben, Nachführen und Verwalten sowie von Historisierung und Archivierung gesprochen wird.

9.4 Neue Meldepflichten zu Gunsten der amtlichen Vermessung

Mit dem neuen Verordnungsrecht werden verschiedene neue Meldepflichten zu Gunsten der amtlichen Vermessung eingeführt:

- Artikel 32a Militärische Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51): Die zuständige Stelle des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport orientiert die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.
- Artikel 15 Absatz 1^{bis} Eisenbahnverordnung (SR 742.141.1): Die Bahnunternehmen orientieren die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle innert 30 Tagen über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

¹⁵ Vgl. Daniel Kettiger, Das Einsprache- und Genehmigungsverfahren (Art. 28 und 29 VAV); INFO V+D 2/2009, S. 14 f.

- Artikel 17 Absatz 3 Rohrleitungsverordnung (SR 746.11): Das zuständige Bundesamt übermittelt nach erfolgter Prüfung einen Satz der Baupläne an die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige kantonale Stelle.
- Artikel 41 der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (SR 746.12): Die Rohrleitungsanlage ist durch qualifizierte Vermessungsfachleute in Landeskoordinaten einzumessen und im Grundbuch sowie in den Daten der amtlichen Vermessung einzutragen.

Eine ähnliche Vorschrift wird im Rahmen des Verordnungspakets zur NFA auch für die Nationalstrassen geschaffen.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Keiner erkennbar.

9.5 Geometerwesen

9.5.1 Berufsausübung

Das Prüfungs- und Berufsausübungswesen wird mit der GeomV neu geregelt. Gestützt auf Artikel 41 GeolG wird insbesondere neu ein Berufsregister geschaffen. Grundsätzlich dürfen Arbeiten der amtlichen Vermessung *nur noch durch Personen mit Registereintragung* bzw. unter der Aufsicht von Personen mit Registereintragung ausgeführt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Verwaltungen der Kantone und Gemeinden.

Arbeiten im Bereich der Informationsebenen Fixpunkte, Liegenschaften, Nomenklatur, Hoheitsgrenzen, dauernde Bodenverschiebungen und administrative Einteilungen sowie das Nachführen und Verwalten der amtlichen Vermessung darf der Kanton nur ausführen lassen durch (Art. 44 Abs. 2 VAV):

- Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers oder einer patentierten Ingenieur-Geometerin verfügen, der oder die im Register eingetragen ist;
- patentierte Ingenieur-Geometer oder Ingenieur-Geometerinnen, die im Register eingetragen sind.

Auch die *Leitung der kantonalen Vermessungsaufsicht* muss im Berufsregister eingetragen sein (Art. 42 Abs. 1 VAV).

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung selbstständig Arbeiten der amtlichen Vermessung ausüben, müssen den Antrag auf Eintragung in das Register innert eines Jahres einreichen. Sie bleiben zur Ausübung dieser Arbeiten bis zum Entscheid über die Eintragung berechtigt (Art. 41 Abs. 4 GeomV). Die Kantone müssen darüber wachen, dass die Personen, die im öffentlichen Dienst oder im Auftragsverhältnis Arbeiten der amtlichen Vermessung vornehmen, sich rechtzeitig in das Berufsregister eintragen lassen.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Kontrolle, ob die betreffenden Personen sich in das Register eintragen lassen.

9.5.2 Ausschreibung¹⁶

Die Vergabe von Arbeiten wie der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung, periodischen Nachführung und provisorischen Numerisierung erfolgt – wie bisher – nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 45 Abs. 1 VAV).

¹⁶ Siehe zu dieser Problematik auch Daniel Kettiger, Vergabe von Arbeiten der amtlichen Vermessung (Art. 45 VAV), INFO V+D 2/2009, S. 16 f.; Daniel Kettiger, Die amtliche Vermessung im Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes; recht 1/2010, S. 30 ff.

Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen neu öffentlich ausgeschrieben werden (Art. 45 Abs. 2 VAV). Die Kantone müssen die diesbezüglichen Modalitäten (Zeiträume, Fristen, Verfahren, etc.) in ihrem Recht regeln.

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Erlass von Ausführungsvorschriften zu Artikel 45 Absatz 2 VAV.

9.6 Grundbuchrecht

Artikel 80a Absatz 1, Artikel 104a Absatz 2 Buchstabe f sowie Artikel 111I Absätze 3 bis 7 der Grundbuchverordnung werden geändert.

Für die amtliche Vermessung ist einzig die Änderung von Artikel 80a Absatz 1 der Grundbuchverordnung von Belang. Diese Vorschrift lautet neu wie folgt: «Soll die Landesgrenze geändert werden, so teilt dies die kantonale Vermessungsaufsicht gemäss Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) dem Grundbuchverwalter des Kreises mit und bezeichnet die Grundstücke, die davon betroffen sind oder sein können. Diese Mitteilung gilt als Anmeldung zur Anmerkung.»

Handlungsbedarf der Kantone:

→ Instruktion des betroffenen Personals.

10. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Der Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) stellt eine neue Aufgabe für die Kantone dar. Die Einführung des Katasters in den Kantonen soll in zwei Etappen erfolgen:

- *Etappe 1:* Einführung im Rahmen eines Pilotprojekts in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres in der zweiten Hälfte des Jahres 2015;
- *Etappe 2:* definitive Einführung in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020.

Angesichts der hohen Komplexität der Einführung des ÖREB-Katasters wird in diesem Leitfaden auf ausführliche Darstellungen verzichtet und es wird auf www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster verwiesen. In diesem Themenportal finden sich zahlreiche Informationen, Dokumente und Arbeitshilfen, u.a. eine Liste mit den Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQ).

In gesetzgeberischer Hinsicht besteht für die Kantone Handlungsbedarf. Bis spätestens am 1. Januar 2020 müssen die Kantone die folgenden organisatorischen Regelungen erlassen haben:

- Bezeichnung von zusätzlichen eigentümerverbindlichen Geobasisdaten (Art. 16 Abs. 3 GeoIG, Art. 3 Bst. b ÖREBKV);
- Bezeichnung der für den Kataster verantwortlichen Stelle (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV);
- Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens in den Kataster (Art. 8 ÖREBKV), einschliesslich Abweichungen vom Prüfungsverfahren nach Artikel 5 ÖREBKV während der Einführungsphase (Art. 28 Abs. 2 ÖREBKV);
- Bezeichnung der für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen (Art. 14 Abs. 1 ÖREBKV);
- Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens (Art. 14 Abs. 4 ÖREBKV);
- Möglichkeit nachträglicher Beglaubigungen (Art. 15 ÖREBKV);
- Zuständige kantonale Behörde zum Abschluss von Programmvereinbarungen.

Anhang

A1 Nützliche Dokumente

cadastre, Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen, Nr. 1, Dezember 2009 (Schwerge-
wichtsausgabe zum ÖREB-Kataster).

Empfehlungen der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 23. Januar 2006 betreffend «Wettbewerbs-
verzerrungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung».

FRICK, Roman/KETTIGER, Daniel: Geobasisdaten-Katalog nach Bundesrecht; Dokumentation der Fina-
lisierung; INFRAS; Schlussbericht vom 8. September 2006.

HUSER, Meinrad: Grundzüge des Geoinformationsgesetzes (GeolG), Aktuelle Juristische Praxis
(AJP/PJA) 2/2010, S. 143 ff.

KETTIGER, Daniel: Das neue Geoinformationsrecht: Gesamtkodifikation des Rechts der Raumbezoge-
nen Daten, in: Jusletter 27. Oktober 2008.

GRAEFF, Bastian: Geobasisdaten von Kantonen und Gemeinden, Geomatik Schweiz 5/2007.

KKGEO: Leitfaden für die Aufstellung kantonaler und kommunaler Geobasisdatenkataloge; Version
1.0 vom 28. Juni 2007 (erstellt durch Bastian Graeff).

Struktur und Tarifierungspolitik für Geodaten in der Bundesverwaltung; Vergleichsstudie und Hand-
lungsvorschläge der Interdepartementalen GI und der GIS-Koordinationsgruppe (GKG); Wabern,
April 2001.

Verrechnungsmodelle für Geo-Webdienste, Ein Beitrag für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur in
der Schweiz im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) und der Koordination
der Geoinformation und Geografischen Informationssysteme (KOGIS), micus GmbH, Januar
2005.

A2 Die Begriffe des neuen Geoinformationsrechts

A2.1 Legaldefinitionen (gesetzliche Begriffe)

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
Archivierung [Art. 2 Bst. c GeoIV]	Periodisches Erstellen von Kopien des Datenbestands und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung.	<p>Die Archivierung zielt darauf ab, Kopien der Geobasisdaten zu bestimmten Zeitpunkten zu erstellen.</p> <p>Mittels Archivierung sollen Geobasisdaten des Bundesrechts <i>langfristig sicher aufbewahrt</i> und dabei gepflegt werden. Währenddem Nachführung und Historisierung die Entwicklung des Inhalts der Geobasisdaten regeln, werden durch die Archivierung komplette Geobasisdatenbestände zu einem bestimmten Zeitpunkt kopiert. Im Gegensatz zur klassischen Archivierung, bei welcher archivierte Dokumente dem (einfachen) täglichen Gebrauch entzogen werden, sollen die archivierten Geobasisdaten des Bundesrechts im Grundsatz weiterhin «online» verfügbar bleiben. Damit soll ein «Monitoring», d.h. eine Dokumentation der Entwicklung der Geobasisdaten des Bundesrechts für den Nutzer verfügbar sein.</p> <p>Im Bereich der amtlichen Vermessung ist die Archivierung besonders geregelt (Art. 1bis und Art. 31 Abs. 2 VAV sowie Art. 88 TVAV). Hier ändert sich mit der Einführung der GeoIV vorläufig nichts.</p>
Behördenverbindliche Geobasisdaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. e GeoIG]	Geobasisdaten, die für Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben rechtlich verbindlich sind.	<p>Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend.</p> <p>In der Regel sind beispielsweise die Geobasisdaten, welche Elemente kantonaler Richtplanungen räumlich beschreiben, behördenverbindlich.</p> <p>Behördenverbindlich bedeutet, dass sich die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bei ihren weiterführenden Beschlüssen bzw. Entscheiden grundsätzlich an diese Vorgaben halten müssen.</p>
Darstellungsdienst [Art. 2 Bst. i GeoIV]	Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrößert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht.	<p>Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend. Sie lehnt sich an die Definition in der INSPIRE-Richtlinie der EU an.</p> <p>Alle Geobasisdaten des Bundesrechts mit Zugangsberechtigungsstufe A müssen in einem Darstellungsdienst angeboten werden.</p>

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
<p>Darstellungsmodelle [Art. 3 Abs. 1 Bst. i GeolG]</p>	<p>Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (z.B. in Form von Karten und Plänen).</p>	<p>Unterschiedliche Darstellungsmodelle dienen dazu, Geodaten in vielfältiger Art zu <i>veranschaulichen</i>. Ein Darstellungsmodell definiert die Symbole und die Zuordnung der Symbole entsprechend den Ausprägungen der darzustellenden Objekte aus einem Geodatenmodell. Durch die Symbolisierung der Objekt-Geometrie entsteht z.B. eine topografische Karte, welche einer von vielen möglichen Darstellungen entspricht. Die topografische Karte 1:200 000 und z.B. die Strassenkarte 1:200 000 sind unterschiedliche Darstellungen aus dem gleichen Datenmodell. Auch der Basisplan, eine Darstellung aus den Geodaten der amtlichen Vermessung, wird über ein Darstellungsmodell gesteuert. Kartografische Darstellungsmodelle beschreiben, wie die Objekte in den verschiedenen Massstäben symbolisiert und dargestellt werden.</p> <p>Die zuständigen Fachstellen des Bundes können eines oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben (Art. 11 Abs. 2 GeoIV).</p>
<p>Download-Dienst [Art. 2 Bst. J GeoIV]</p>	<p>Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatenätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht.</p>	<p>Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend. Sie lehnt sich an die Definition in der INSPIRE-Richtlinie der EU an.</p> <p>Der Anhang zur GeoIV (GBDK, vgl. oben Ziffer 2.3.2) bezeichnet jene Geobasisdaten, die in einem Download-Dienst angeboten werden müssen.</p>
<p>Eigengebrauch [Art. 2 Bst. d GeoIV]</p>	<p>Nutzung von Geobasisdaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde, 2. durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse, 3. in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation. 	<p>Die Begriffsbestimmung Eigengebrauch wurde nahe angelehnt an Artikel 19 des Urheberrechtsgesetzes (SR 231.1).</p> <p>Zur Erläuterung einige Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Grossverteiler basierend auf Landeskarten von swisstopo Karten zum Auffinden der Filialen durch die eigenen Chauffeure erstellt, dann gilt dies als Eigengebrauch dieses Grossverteilers. Werden die gleichen Karten im Internet verfügbar gemacht, damit die Kunden die ihrem Wohnort am nächsten liegende Filiale auffinden können, dann ist dies nicht mehr Eigengebrauch, sondern gewerbliche Nutzung. • Eine private Homepage, welche frei im Internet zugänglich ist und Geobasisdaten des Bundesrechts enthält, gilt nicht als Eigengebrauch.

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
<p>Eigengebrauch [Art. 2 Bst. d GeoIV] Fortsetzung</p>		<p>Zur Erläuterung einige Beispiele (Forts.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Homepage mit Geobasisdaten des Bundesrechts (Wanderkarten, Routenbeschreibung, Unterkunfts- und Verpflegungsorte, öffentliche Verkehrsmittel) für einen Wanderclub im engen Familienkreis, welche nur mit Passwort zugänglich ist, gilt als Eigengebrauch. • Wenn ein Lehrer für einen Schulausflug Geobasisdaten des Bundesrechts (z.B. einen Kartenausschnitt der Wanderung) via E-Mail an seine Schüler verschickt, gilt dies als Eigengebrauch. • Wenn eine öffentliche Verwaltung mit ihren Mitarbeitenden z.B. einen internen OL austrägt und für die Erstellung der OL-Karten Geobasisdaten des Bundesrechts verwendet, dann gilt dies als Eigengebrauch.
<p>Eigentümergebundene Geobasisdaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. d GeoIG]</p>	<p>Geobasisdaten, die alle an einem Grundstück berechtigten Personen rechtlich binden.</p>	<p>Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend.</p> <p>Beispiele für eigentümergebundene Geobasisdaten sind die Grundstücksgrenzen der amtlichen Vermessung oder die Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen räumlich beschreiben.</p>
<p>Gemeinden [Art. 3 Bst. d GeoNV]</p>	<p>Die kleinsten politischen Einheiten, die nach der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben der politischen Gemeinde wahrnehmen und durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt sind.</p>	<p>Die Regelung des Gemeindegewesens obliegt grundsätzlich den Kantonen. Die bundesrechtliche Definition der Gemeindegemeindenamen stellt deshalb grundsätzlich darauf ab, was der Kanton als Gemeinde bezeichnet.</p>
<p>Geobasisdaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG]</p>	<p>Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen.</p>	<p>Die Abgrenzung der Geobasisdaten von den übrigen Geodaten erfolgt über den <i>Rechtsbezug</i>. Der betreffende Datensatz muss sich auf einen Rechtserlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde abstützen, d.h., es muss ein sachlich plausibler Bezug von einem spezifischen Datensatz zu einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) hergestellt werden können.</p> <p>Ausführlich zum Begriff siehe oben Ziffer 2.3.1.</p>

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
Geodaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeoIG]	Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzen und Rechtsverhältnisse.	Der Raumbezug wird durch Vektoren, Koordinaten, Ortschaftsnamen, Postadressen oder andere Kriterien festgelegt. Unter Geodaten werden im vorliegenden Gesetz <i>digitale</i> (computerlesbare Geodatensätze) sowie <i>analoge</i> (z.B. konventionelle Karten und Pläne, Ortsverzeichnisse, Listen) Daten verstanden.
Geodatenmodelle [Art. 3 Abs. 1 Bst. h GeoIG]	Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen.	Geodatenmodelle <i>beschreiben exakt die Gliederung und den Inhalt von Geodaten</i> , welche die Objekte in einem anwendungsspezifischen Ausschnitt der Realität beschreiben. Diese so genannten konzeptuellen Geodatenmodelle sind unabhängig von der gerade verfügbaren Technologie. Sie bilden ein wichtiges Element zur effizienten Erfassung und Nutzung von Geodaten im Rahmen der NGDI. Die zuständigen Fachstellen des Bundes können ein verbindliches minimales Geodatenmodell vorgeben (Art. 9 Abs. 1 GeolV).
Geodienste [Art. 3 Abs. 1 Bst. k GeoIG]	Vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen.	Geodienste sind Webdienste mit Geodaten. Unter Webdiensten bzw. Webservices werden generell Dienstleistungen verstanden, die mit Hilfe der Internet-Technologie erbracht werden. Die Geodienste können unterteilt werden in <ul style="list-style-type: none"> - Suchdienste (s. dort); - Darstellungsdienste (s. dort); - Download-Dienste (s. dort); - Transformationsdienste (s. dort).
Geografische Namen [Art. 3 Bst. a GeoNV]	Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen und von topografischen Objekten.	Die Begriffsbestimmung zählt die georeferenzierten Namen, die als geografische Namen im Sinne der Geoinformationsgesetzgebung gelten, abschliessend auf.
Geografische Namen der amtlichen Vermessung [Art. 3 Bst. b GeoNV]	Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden.	Diese Abgrenzung stellt die Verbindung zur Gesetzgebung über die amtliche Vermessung her (Art. 6 VAV, Art. 7 TVAV).
Geografische Namen der Landesvermessung [Art. 3 Bst. c GeoNV]	Namen der topografischen Objekte gemäss topografischem Landschaftsmodell der Landesvermessung.	Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend.

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
<p>Geoinformationen [Art. 3 Abs. 1 Bst. b GeoIG]</p>	<p>Raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden.</p>	<p>Geoinformationen lassen sich aus Geodaten durch die Anwendung von Regeln und Anweisungen gewinnen. Aus einer bestimmten Fragestellung werden durch die Verknüpfung von Geodaten untereinander oder mit Sach- und Personendaten Zusammenhänge, Zuordnungen und Abhängigkeiten erkennbar.</p>
<p>Geometadaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. g GeoIG]</p>	<p>Formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden.</p>	<p>Geometadaten dienen dazu, Geodaten bekannt und auffindbar zu machen. Metadaten (Informationen über die Daten) beschreiben <i>formal die Merkmale der erhobenen und verfügbaren Daten</i> (wie beispielsweise die Herkunft, den Inhalt, die Struktur, die Aktualität, die Genauigkeit, die Nutzungsrechte, die Zugriffsmöglichkeiten, die Bearbeitungsmethoden etc.). Sie sind von grundlegender Bedeutung, da sie es einem Nutzer, einer Nutzerin ermöglichen, sich über existierende Daten zu informieren, mehrere Datensätze miteinander zu vergleichen und den in einem bestimmten Fall idealen Datensatz zu bestimmen. Zur Unterstützung der Vernetzung von Datensätzen werden genormte Metadaten sowie standardisierte Verfahren für den Zugang zu den Metadatenkatalogen und deren Verwaltung benötigt. Um sie von anderen Arten von Metadaten unterscheiden zu können, werden die Metadaten, welche Geodaten betreffen, Geometadaten genannt.</p>
<p>Georeferenzdaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. f GeoIG]</p>	<p>Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen.</p>	<p>Georeferenzdaten sind im Geobasisdatenkatalog (Anhang zur GeoIV) als solche gekennzeichnet, vgl. oben Ziffer 2.3.2.</p> <p>Georeferenzdaten sind eine besondere Kategorie von Geobasisdaten. Die Unterscheidung von Referenzdaten zu thematischen Daten wurde bereits im Umsetzungskonzept zur Strategie für Geoinformation beim Bund gemacht, welches vom Bundesrat am 16. Juni 2003 verabschiedet wurde. Referenzdaten sind eine <i>Teilmenge der Geobasisdaten</i>, welche die Landschaft (Topografie) und die Liegenschaften interessenneutral beschreiben.</p>

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
<p>Georeferenzdaten [Art. 3 Abs. 1 Bst. f GeolG] Fortsetzung</p>		<p>Zu den Referenzdaten zählen im Wesentlichen die Daten der Landesvermessung (inkl. des Landeskartenwerks) und der amtlichen Vermessung. Ebenso gehören flächendeckende Bilddaten wie Orthofotos, Luft- und Satellitenbilder zu den Referenzdaten.</p> <p>Da diese <i>Georeferenzdaten als geometrische Grundlage</i> für viele Anwendungen und weiterführende (thematische) Geodaten verwendet werden, gelten für sie <i>erhöhte Anforderungen</i>. Stellen, welche Referenzdaten bereitstellen, werden durch dieses Gesetz oder andere Rechtserlasse verpflichtet, die Nachführung, die Kompatibilität und den Zugriff auf einen längeren Zeitraum zu garantieren.</p>
<p>Gewerbliche Leistung [Art. 2 Bst. g GeolV]</p>	<p>Dienstleistungen, Produkte und ähnliche Leistungen, die von Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit im Wettbewerb zu privaten Anbieterinnen und Anbietern erbracht werden.</p>	<p>Der Begriff der gewerblichen Leistung bezieht sich auf Artikel 19 GeolG.</p> <p>Zahlreiche Bundesämter erbringen im Rahmen ihres Auftrags gewerbliche Leistungen. Diese Leistungen können mit den vorhandenen sachlichen und personellen Mitteln erbracht werden und tragen dazu bei, das in der Verwaltung vorhandene Know-how optimal zu nutzen und die Infrastrukturkosten herabzusetzen. Von besonderer Bedeutung sind solche gewerbliche Leistungen für die mit FLAG¹⁷ geführten Bundesstellen, da sie ihnen erlauben, die Gemeinkosten auf eine grössere Zahl von Kostenträgern zu verteilen und so die gesetzlich verlangten Leistungen mit geringeren Kosten zu erbringen. Zur gängigen Praxis gehört auch die Einschränkung, dass solche Leistungen – mindestens insgesamt – volle Kostendeckung erreichen müssen.</p>
<p>Gewerbliche Nutzung [Art. 2 Bst. e GeolV]</p>	<p>Jede Nutzung von Geobasisdaten, die keine Nutzung zum Eigengebrauch ist.</p>	<p>Im Ausschlussverfahren (e contrario) gehört jede Nutzung, die nicht unter den Eigengebrauch fällt, zur gewerblichen Nutzung.</p>

¹⁷ Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget.

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
Historisierung [Art. 2 Bst. b GeoIV]	Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten.	Die Historisierung hält alle Veränderungen an einem Datensatz fest, z.B. in Form von Mutationsprotokollen, damit v.a. <i>rechtlich relevante Zustände</i> zu jedem beliebigen Zeitpunkt rekonstruiert werden können. Es müssen nur Geobasisdaten historisiert werden, die <i>eigentümer- oder behördenverbindlich</i> sind (Art. 13 Abs. 1 GeoIV). Die Historisierung erfolgt so, dass jeder Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand sowie innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann.
Intensität der Nutzung [Art. 2 Bst. f GeoIV]	Ausmass der parallelen und wiederholten Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer.	Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend.
Nachführung [Art. 2 Bst. a GeoIV]	Laufende oder periodische Anpassung der Geobasisdaten an Veränderungen von Standort, Ausdehnung und Eigenschaften der erfassten Räume und Objekte.	Die Nachführung dient dazu, die Geobasisdaten den Veränderungen der realen Welt anzupassen. Zeitpunkt und Art der Nachführung richten sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 12 Abs. 1 GeoIV). Fehlen rechtliche Vorschriften, so gibt die Fachstelle des Bundes ein minimales Nachführungskonzept vor (Art. 12 Abs. 2 GeoIV).
Ortschaften [Art. 3 Bst. e GeoNV]	Bewohnte geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl.	Die Ortschaftsnamen sind ein wesentliches Element für die Adressen. Der technische Aspekt wird im Rahmen der <i>Norm SNV 612040</i> (Gebäudeadressen) geregelt. Gemeint sind hier die sechsstelligen Postleitzahlen, die vierstelligen Postleitzahlen können für mehrere Ortschaften gleich lauten.
Stationen [Art. 3 Bst. g GeoNV]	Bahnhöfe, Stationen, einschliesslich Tal-, Berg- und Zwischenstationen, sowie Haltestellen aller regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten nach Artikel 1 Absatz 2 der Fahrplanverordnung.	Fahrplanverordnung vom 25. November 1998 siehe SR 742.151.4
Strassen [Art. 3 Bst. f GeoNV]	Strassen, Wege, Gassen, Plätze und benannte Gebiete, die als Strassenbezeichnungen für Adressen dienen.	Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend. Stellten die Ortsnamen bislang noch das wichtigste Werkzeug zur Lokalisierung dar, so haben die Strassennamen schrittweise und zunehmend diese Rolle übernommen und ersetzen heute in den bebauten Gebieten nahezu vollständig die Orts- und Flurnamen.

Begriff [Quelle]	Legaldefinition	Kommentar
Suchdienst [Art. 2 Bst. h GeoIV]	Internetdienst, mit dem nach Geodiensten und, auf der Grundlage entsprechender Geometadaten, nach Geodatensätzen gesucht werden kann.	Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend. Sie lehnt sich an die Definition in der INSPIRE-Richtlinie der EU an.
Topografische Objekte [Art. 3 Bst. h GeoNV]	Gewässer (z.B. Flüsse, Bäche, Seen, Weiher, Wasserfälle, Quellen), Gletscher, Siedlungen (z.B. Stadt, Dorf, Quartier, Weiler, Einzelhöfe), Gelände (z.B. Berge und Hügel), Landschaften (z.B. Gebiete, Täler, Alpen, Fluren, Wälder), kulturelle Objekte (z.B. Burgen, Schlösser, Klöster, Kirchen, Kapellen), öffentliche Bauten (z.B. Schulhäuser, Spitäler, Berghütten) sowie besondere Objekte von Verkehrsverbindungen (z.B. Brücken, Pässe, Tunnels, Flugplätze).	Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend.
Transformationsdienst [Art. 2 Bst. k GeoIV]	Internetdienst zur Umwandlung von Geodatensätzen.	Diese Definition ist grundsätzlich selbsterklärend. Sie lehnt sich an die Definition in der INSPIRE-Richtlinie der EU an.

A2.2 Einheitliche Schreibweise

Die folgenden einheitlichen Schreibweisen sollten auch in die kantonale Gesetzgebung übernommen werden:

- amtliche Vermessung (der a von amtlich wird klein geschrieben)
- grafisch, geografisch, topografisch
- Orthofoto

A3 Abkürzungen

AV	amtliche Vermessung
BBl	Bundesblatt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, SR 235.1
EGKV	Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Eidgenössische Geologische Fachkommission, SR 510.624.1
GBDK	Geobasisdatenkatalog (= Anhang 1 zur GeoIV)
GebV-swisstopo	Verordnung des VBS vom 20. November 2009 über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie, SR 510.620.2
GeoIG	Bundesgesetz vom 5. November 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz), SR 510.62
GeoIV	Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung), SR 510.620
GeoIV-swisstopo	Verordnung vom 26. Mai 2008 des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation, SR 510.620.1
GeoNV	Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen, SR 510.625
LGeoIV	Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie, SR 510.624
LV	Landesvermessung
LVV	Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung), SR 510.626
LVV-VBS	Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Landesvermessung , SR 510.626.1
ÖREB	öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, SR 510.622.4
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz), SR 616.1
TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung, SR 211.432.21
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung, SR 211.432.2
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021

A4 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Differenzierte Rechtsetzungszuständigkeit nach Artikel 75a BV	Seite 6
Abb. 2: Konzeption des Geoinformationsgesetzes	Seite 6
Abb. 3: Rechtsbezug der Geodaten.....	Seite 9
Abb. 4: Zuständigkeiten für Geodaten (Bezug auf Datenherrschaft).....	Seite 15

A5 Geltendes Geoinformationsrecht in der Übergangsphase

A5.1 Am 1. Juli 2008 geltendes Geoinformationsrecht

510.6 Geoinformation

- 510.62 Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
- 510.620 Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)
- 510.620.1 Verordnung vom 26. Mai 2006 des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeolV-swisstopo)
- 510.621 Verfügung des VBS vom 9. Dezember 1936 betreffend Ausführungsplan für die Erstellung neuer Landeskarten → ohne rechtliche Bedeutung
- 510.622 Verordnung vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV) → teilweise aufgehoben (gilt nur noch für Gebühren des Bundes)
- 510.622.1 Verordnung vom 24. Mai 1995 über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes → teilweise aufgehoben (gilt nur noch für Gebühren des Bundes)
- 510.622.2 Verordnung des EJPD vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV-EJPD) → teilweise aufgehoben (gilt nur noch für Gebühren des Bundes)
- 510.623 Verordnung vom 1. September 1938 betreffend die Abgabe und den Verkauf der neuen Landeskarten
- 510.623.1 Verordnung des EMD vom 28. November 1991 über die Abgabe und den Verkauf von Landeskarten → teilweise aufgehoben (gilt nur noch für Gebühren des Bundes)
- 510.624 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)
- 510.624.1 Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Eidgenössische geologische Fachkommission (EGKV)
- 510.625 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)
- 510.626 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)
- 510.626.1 Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Landesvermessung (LVV-VBS)

510.63 Amtliche Vermessung

- 211.432.2 Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)
- 211.432.21 Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)
- 211.432.261 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)
- 211.432.27 Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)

A5.2 Am 1. Januar 2010 geltendes Geoinformationsrecht

510.6 Geoinformation

- 510.62 Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
- 510.620 Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)¹⁸
- 510.620.1 Verordnung vom 26. Mai 2006 des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeolV-swisstopo)
- 510.620.2 Verordnung des VBS vom 20. November 2009 über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo)
- 510.622.4 Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)
- 510.624 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoV)
- 510.624.1 Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Eidgenössische geologische Fachkommission (EGKV)
- 510.625 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)
- 510.626 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)
- 510.626.1 Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Landesvermessung (LVV-VBS)

510.63 Amtliche Vermessung

- 211.432.2 Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)
- 211.432.21 Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV)
- 211.432.261 Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)
- 211.432.27 Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)

¹⁸ Mit Änderungen seit dem 1. Juli 2008, insbesondere bezüglich des Gebührenrechts und des Anhangs 1.

A6 Lesehilfe zum Geobasisdatenkatalog

Lesehilfe zum Geobasisdatenkatalog (Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung, GeoIV)

Zur Bedeutung des Anhangs 1 der GeoIV:

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Geoinformationgesetzes (GeoIG) legt der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts in einem Katalog fest. Dieser Geobasisdatenkatalog (GBDK) bildet den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV). Er enthält alle Geodaten, die sich erkennbar auf einen Rechtserlass des Bundes abstützen.

Bezeichnung:
Diese Spalte bezeichnet jeden Geobasisdatensatz möglichst gleich wie die Fachgesetzgebung bzw. in enger Anlehnung an diese. Massgeblich für den Bestand an Geobasisdaten ist alleine die Fachgesetzgebung
Hinweisend

Rechtsgrundlage:
Die Rechtsgrundlage wird möglichst genau mit der Nummer der Systematischen Rechtsammlung (SR) des Gesetzes und/oder der Bundesratsverordnung sowie (soweit möglich) mit den Erlassartikeln bezeichnet (hier NHG und NHV). Ändern diese, muss der GBDK angepasst werden
Hinweisend

Zuständige Stelle:
Diese Spalte bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung *zuständige Stelle*.

In eckigen Klammern [] wird die *Fachstelle des Bundes* bezeichnet, wenn diese nicht gleichzeitig *zuständige Stelle* nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG ist. Die Fachstelle des Bundes macht Vorgaben für das Datenmodell (Art. 9 GeoIV) und das Darstellungsmodell (Art. 11 GeoIV).
Originär rechtsetzend

© 2008 Daniel Kettiger

ÖREB-Kataster:
Diese Spalte bleibt bis zum Inkrafttreten der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) leer. Dannzuland werden Geobasisdaten, die Gegenstand des Katasters sind, ein Kreuz aufweisen.
Originär rechtsetzend

Zugangsberechtigungsstufe:
Für alle Geobasisdaten des Bundesrechts wird in dieser Spalte die Zugangsberechtigungsstufe festgelegt, die regelt, ob und unter welchen Umständen Zugang zu den Daten gewährt wird (Art. 21 ff. GeoIV):
A = öffentlich zugänglich
B = beschränkt zugänglich
C = nicht öffentlich zugänglich
Originär rechtsetzend

Identifikator:
Allen Geobasisdaten wird fortlaufend ein eindeutiger numerischer Identifikator zugeordnet. Wird durch Verordnungsänderung ein Geobasisdatum aus dem Anhang entfernt, darf der Identifikator nicht wieder verwendet werden. Neue Geobasisdaten des Bundesrechts erhalten einen neuen Identifikator
Hinweisend

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 23b SR 451.35 Art. 1ff.	BAFU			A	X	24
Plan für das Grundbuch (Amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29ff. SR 211.432.2 Art. 5	Kantone [V+D]	X		A	X	51

Georeferenzdaten:
Georeferenzdaten sind Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GeoIG). Diese werden hier entsprechend gekennzeichnet.
Hinweisend

Download-Dienst:
Geobasisdaten, die in dieser Spalte ein Kreuz aufweisen, müssen als Download-Dienst (Art. 2 Bst. k GeoIV) angeboten werden, das heisst als Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht
Originär rechtsetzend